

V4. 231<sup>a</sup>



Franz Joseph Bodmanns  
Professors zu Mainz  
unparthetische Gedanken  
über  
die reichsritterschaftliche  
**Mobiliarabzugsfreiheit**  
und den  
Sinn des leopoldinischen Privilegiums  
vom Jahr 1666.

---

Ma i n z,  
in der kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung,  
1791.

7351. 2.

— ❁ — ❁ — ❁ —

## Vorerinnerung.

**D**as Amt eines Auslegers soll da stille stehen, wo die Worte so deutlich und bestimmt sind, daß sie keiner Erläuterung bedürfen a).

Diese Wahrheit hätte mir leicht zur Schutzrede dienen können, wenn ich auch auf diejenige Einwurfe, welche man gegen meine Erklärung des leopoldinischen Privilegiums vom J. 1666, die reichsritterschaftliche Abzugsfreiheit betreffend, bisher gemacht hat, ganz stille und wehrlos geblieben wäre. Ueberdies spricht die Stelle so deutlich, — und die entgegengesetzte Erklärung ist so handgreifliche Mißdeutung, daß es beinahe nur Trivialistenkraft erfordert, sich von der recht geflissentlich angelegten Gewalt und Verdrehung zu überzeugen. Nichts destoweniger glaube ich aus Gründen, deren mehrere diese kleine Schrift in sich fasset, eine Vertheidigung des beigelegten Sinnes, nicht mir selbst, — sondern lediglich der guten Sache, vor den Augen meiner unpartheiischen Leser schuldig zu seyn.

A 2

Mit

a) L. 12. §. 1. in fin. ff. qui & a quib. manum.

Mit der unmittelbarfreien Reichsritterschaft überhaupt, und ihren einzelnen Cantons, oder Gliedern insbesondere, stehe ich bekanntlich nicht im geringsten Verhältniß. — Die Vertheidigung eines ihrer neuerdings bestrittenen Rechtskleinodien also, welche ich hier führe, fließt so wenig aus einer eigends hiezu gedungenen Feder, als aus der Absicht, mich etwa derselben für die Zukunft gefällig zu machen. Die gute Sache allein, deren Werth ich jedem biedern Rechtsfreunde so ganz nach ihrem innern Gehalt ans Herz zu legen wünsche, war die Triebfeder meiner ersten Schrift b), — und sie ist es auch dieser zweiten. Ohnehin haben persönliche Rücksichten nie in meine Bestimmung zu gewissen Lehrsätzen, oder zu deren überspannter Vertheidigung eingewürkt. Lehrstühle sollen keine Konvenienzgrundsätze führen; — die bekannte Gluft zwischen Regierungskollegien und Rathedern! —

Das ist alles, was zu den Personalien des Verfassers gehöret, soferne sie auf die Entstehung dieser wenigen Bogen einen Bezug haben möchten.

Wer Augen, und offenes Herz hat, der lese, und urtheile!

Geschrieben, Mainz, am 6. Nov. 1790.

S. I.

b) S. den S. 1.



S. I.

Veranlassung und Absicht dieser Schrift.

Im Jahr 1782 starb der fürstl. speiersche geheime Rath und Obermarschall Anselm Adolf Freiherr von Heddersdorf. Die angeordnete Vormundschaft seines minderjährigen Erbens wollte dessen beträchtliches Mobilienvermögen zur Hand nehmen, und aus dem Bisthum Speier hinausziehen; die fürstl. speiersche Hofkammer verlangte aber davon den Abzug mit 12 vom Hundert.

Die Vormundschaft, und das Direktorium der oberrheinischen Reichsritterschaft mittelten hiergegen vielfältige Vorstellungen ein; jenseits bestand man aber auf seiner Forderung; wodurch sich dann jene endlich vermüßigt sahen, bey dem kaiserl. Reichshofrath gegen den Herrn Fürstbischofen förmliche Klage einzuführen.

Der kaiserl. Reichshofrath rescribirt hierauf unterm 24. Jun. 1783:

„ Imploranten klaglos zu stellen, und,  
„ wie solches geschehen, in Zeit 2. Malerz  
„ unterthänigst anzuzeigen. ” —

und mit Verwerfung der unerheblichen Speierschen Einreden erfolgte weiter unterm 7. Jun. 1784 ein Rescriptum paritorium.

Der Herr Fürstbischof ergriff hiervon den Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung, — leitete diesen durch eine förmliche Deduktionschrift *a)* ein, welche auch am 29. Nov. ged. Jahres daselbst zur Diktatur kam.

Über den Werth der Gründe, deren man sich in dieser Schrift bedient, — und über die gesamte reichsritterschaftliche Abzugsfreiheit, theilte ich hierauf meine Privatgedanken in einer, von dem nunmehrigen Advokaten, Hrn. Licentiaten *Wendel. Braunschiedel* im J. 1786 dahier vertheidigten Inauguralstreitschrift mit *b)*. Dieser folgte im J. 1788 von Seiten der ober-rheinis

*a)* Beweis, daß die Mobilstarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Bande des Diensts, und des Domiziliums zugethan war, nicht abzugsfrei etc. mit Beil. 1-6. (in *Reußens Staatskanz. Th. IX. S. 259 fgg.*)

*b)* Diss. vindiciae libertatis a jure detractus territ. quoad bona mobilia nobilis imp. immed. vinculo servitii, vel muneris aulici, domino territ. quondam obstricti. Mogunt. 1786. 4. (u. in *Maders reichsritterschaftl. Magazin B. XI. S. 262 fgg.*)

rheinischen Reichsritterschaft eine förmliche Ges  
gendeduktion c); woran ich aber weder un- noch  
mittelbar einigen Antheil habe.

Verschiedene darin aufgestellte Sätze und Bes  
weise entgingen dem Beifalle auswärtiger  
Rechtsmänner; — manches schien ihnen ge  
wägt, anderes unerwiesen, verschiedenes uner  
weislich; u. s. w. Ich nenne hier nur die Herrn  
Prof. Neuf zu Stuttgart, — Klüber zu  
Erlangen, — den Hrn. Stadtschreiber Kerne  
zu Ludwigsburg. Letzterer schien sich schon vor  
mals ein besonderes Geschäft daraus gemacht zu  
haben, die Parthei des Herrn Fürstbischöfen zu  
Speier vorzüglich zu vertheidigen. Überall je  
doch herrscht in ihrer Kritik Mäßigung und Bes  
cheidenheit; nur der neuere speiersche Debuzent  
glaubte, sich den Hof besonders verbindlich zu  
machen, wenn er die von mir dargelegte Erklär  
ung des leopoldinischen Privilegiums, für baar  
ren Unsinn, — für nonsensikalischen Zeug aus  
scholte.

U 4

Wahrz

c) Unstatthaftigkeit des, von dem Herrn Fürstbischöf  
zu Speier, in Sachen der Reichsritterschaft am oberen  
Rheinströme, wider Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier,  
Rescripti pto Abgabe des zehenden Pfennings, von der  
Mobiliarverfassung des Reichsfreiherrn von Hedders  
dorf, an die allgemeine Reichsversammlung genomme  
nen Rekurses. 1788. fol.

Wahrscheinlich wirkte inzwischen dieser Widerspruch nicht wenig zu Speier in die Fixirung dieser Kammerhypothese; man glaubte nunmehr allerdings das unbestrittenste Recht auf seiner Seite zu haben. Das Resultat dieser triumphirenden Idee ward bald darauf bei einem neuen Vorfalle ersichtlich.

Im J. 1789 (6. Jan.) verstarb der fürstl. speiersche Oberhofmarschall von Benferad, und hinterließ ein Testament, worinnen er verschiedene in einem Kodizill ausgeworfene Legaten ad pias causas, seiner Fr. Wittib, als Hauptserbin, in dem Fall anheimfällig erklärte, wenn man fürstl. Seits über seine Verlassenschaft ein Inventarium fertigen, und davon landesobrigkeitliche Gebühren erfordern würde.

Der Herr Fürstbischof ließ sich dadurch nicht irre machen, und erforderte wirklich von dem Nachlasse die sogenannte lachende Erbengebühre. Alle Vorstellungen waren abermal fruchtlos. Die Frau Wittve suchte daher in Gemeinschaft der niederrheinischen Reichsritterschaft bei dem kaiserl. Reichshofrathe um ein Mandat nach, welches auch am 18. Jun. 1789 rescribirte:

„ Die implorantische Theile klaglos zu stellen, und, wie solches geschehen, binnen  
 „ 2. D anzuzeigen etc. —

Der

Der Herr Fürstbischöf zu Speier lenkte wiederum den vorigen Weg ein, und brachte die Sache nochmalen durch Refurs an die allgemeine Reichsversammlung d).

Die zu Bruchsal genomene Maasregeln fanden kurz darauf einen besondern Apologeten in der Person des vordenennten Hrn. Stadtschreibers Kerner e).

So steht die Sache dermalen. — Immittelst war ich im Begriffe, die gesammte Domiziliensrechte des unmittelbarfreien Reichsadels im Zusammenhange vorzulegen; ich glaube aber nunmehr, der guten Sache ohne weitem Zeitverlust so vieles schuldig zu seyn, jene eindweil bei Seite zu sezen, und vorläufig über jene Kerner'sche Schrift meine unpartheiische Privatgedanken mitzutheilen.

A 5

S. 2.

d) Fürstbischöfl. Schreiben an die Reichsversamml. dd. 23. Jun. 1789. samt Promemoria. fol.

e) Abhandl. über reichständisches Abzugsrecht, und ritterschafeliche Abzugsfreiheit; aus Gelegenheit des, von des Herrn Fürstbischöfs zu Speier Hochfürstl. Gn. in der von Hedderedorfischen Sache ergriffenen Refurses an die allgem. Reichsversamml. 1790. 8. 111 Seit.



Nähere Bestimmung des Begriffs  
vom Abzugsrechte.

Abzug überhaupt, als Recht betrachtet, heißt die Befugniß, von Gütern, welche von wegziehenden Unterthanen, oder von Fremden, aus dem Lande, der Herrschaft, oder Botmäßigkeit hinweggezogen werden, einen Theil zurückzubehalten. Die bestimmte Größe dieses Theils selbst heißt Abzug im objektiven Verstande.

Der Grund des Abzugs an sich selbst ist, weil durch das Verbringen solcher Güter ausser Landes dem Staate eine Quelle seiner öffentlichen Einkünfte entzogen wird. Der Grund des Abzugsrechts hingegen, d. i. der Rechtfertigungsgrund, der Titel, Abzug zu erfordern, ist noch heutiges Tags nach seiner ursprünglichen Verschiedenheit in sich mannichfaltig; den possessörischen gewähret verwährter Besitz, und Herkommen; — den petitorischen aber, gibt Vogteischutz, Gemeindrecht, Privilegien und Verleihungen allerlei Art, endlich die Landeshoheit an die Hand. Chronologisch ist der letztere zwar der jüngste, aber politisch der robusteste; dennoch konnte er bisher seine ältere Schwestern nicht verdrängen, und er muß sie,

wo sie erweislich sind, noch bis auf die Stunde  
friedfertig neben sich dulden.

Inzwischen hat doch die Uebermacht des letz-  
tern so viel bewirkt, daß 1.) alle jene ältere spe-  
zielle Rechtstitel sich zur allgemeinen Territorial-  
abzugsbefugniß, nur wie Ausnahmen zur Re-  
gel verhalten; — daß sie mithin 2.) weder im  
Zweifelsfalle vermuthet, — noch autonomisch  
neu eingeführt werden mögen; gleichwie dann  
auch 3.) das herkömmliche Maaß ihrer Übung  
nicht verrückt, und überschritten werden darf a).

Die Bestimmungen der heutigen Ausübung  
dieses unnachbarlichen Rechts liegen h. L. fast  
durchgängig in den praktischen Grundsätzen der  
Wiedervergeltung, und der Konvenienz; —  
mit welchen sich gleichwohl in manchen Staaten  
noch andere Nebenabsichten vergesellschafteten.

Der heutige Endzweck der Abzugsgerech-  
tigkeit ist also überhaupt: den Schaden einiger-  
maßen zu ersetzen, welchen der Staat durch den  
Verlust einer Quelle seiner Einkünften empfindet b).

Frägt sich also: welche Güter sind es, von  
denen Abzug mit Fuge verlangt werden mag?

so

a) S. Bonhöfer, *diss. qua jus detractus super-  
rioritati territ. vindicatur*. C. III.

b) Walther, *System der Abzugsgerechtigkeit*,  
S. 51.

so antwortet der Grund und Endzweck desselben so natürlich, als richtig: es seyen solche, welche bisher als Quellen der öffentlichen Staatseinkünften angesehen worden sind; — das heißt, wovon Zölle, Tribut, Abgaben, Steuern, Accisen, Zinsen u. d. gl. gereicht wurden, — oder doch rechtlich erfordert werden konnten. Diese sind die Nahrungsäfte eines Staatskörpers, wodurch seine gesammte Kräfte erhalten, und vermehrt werden.

Nur in so ferne also, und nicht weiter, sind Güter, selbst nach der strengsten Theorie des allgemeinen Staatsrechts, — Objekte der Abzugsgerechtigkeit. — c)

### §. 3.

und Resultat daraus.

Und wie soll dieses nun auf das freie Gut des Reichsunmittelbaren von Adel passen?

Hr. Kerner, dem es nun einmal darum zu thun scheint, das allgemeine Staatsrecht auf Kosten aller positiven teutschen Staatsverfassung, und Landgrundfreiheiten, für die allgewaltige Mutter seiner Hypothese aufzudringen, erweist philosophisch die Fälle, wo Abzug überhaupt statthafte seyn soll. Dieses soll nemlich überall geschehen können, wo das Vermögen

(ohne

c) Walthert a. a. D. S. 22.

(ohne zu bestimmen, welches —) eines Mitglieds des Staats, (im teutschen Staate sind sieh diese nicht gleich, — ihre Stände und Rechte sind äusserst verschieden; — von welchen soll also hier die Rede seyn?) ein Vermögen, von dem der Staat bisher unmittelbar, oder doch mittelbar Nutzen hatte, (worin bestand dieser? worin konnte er grundverfassungsmässig bestehen? und wie ferne ist er mit dem Abzuge korrespondent?) oder hätte haben können und sollen, (die bloße Möglichkeit, daß Güter nutzbar werden können, begründet noch kein festes Recht, eine Entschädigung für ihren Verlust zu fordern. Es soll aber auch gleich gezeigt werden, daß reichsritterschaftliches Gut, liegendes und fahrendes, kein solches Staatsintegrationsvermögen seye, worauf ein teutscher Reichsstand einen un- oder mittelbaren Nutzen ansprechen könne, oder solle; —) aus den Grenzen des Landes hinausgebracht wird.

Hr. Kerner vermischt bei diesem Raisonnement immer den Gegenstand des Abzugs, mit der Befugniß, solchen zu fordern, und der korrespondirenden Pflicht, solchen zu leisten. — Der Gegenstand des Abzugs ist freilich das Vermögen allein; — letztere aber nimmt notwendig zugleich auf die Person des Besizers ihre Rücksicht, und gründet daher die Theilung

iii

in die Abzugspflichtige, und Abzugsfreie. Es ist ein unverdauter Satz, daß der Staat überall, wo er Vermögen findet, davon Abzug zu nehmen berechtigt sey, und die Person und Eigenschaft ihres Besitzers durchaus in keinen Betracht gezogen werden müsse. In dem teutschen Staate zeigt sich die Unanwendbarkeit desselben, wenn er auch sonst zu vertheidigen wäre, durch alle Fächer von Verhältnissen.

Das Parallel des Abzugs mit Steuerbefugnissen bleibt ewig, und ist unverkennbar. Steuerbares Vermögen ist der Gegenstand der letztern; aber noch hat kein Publiziste, und zumal kein teutscher behauptet, die allgemeine und besonders teutsche Steuerbefugniß sey ein so reißender Strom, daß sie weder persönliche noch dingliche Freiheiten und Exemtionen kenne. Geschichte und Staatsverfassung widersprechen gleich stark. Dergleichen Hypothesen und Ideale gehören in Plato's philosophische Welten, und Morus Utopien, lassen sich aber für Abziehung praktischer, teutschstaatsrechtlicher Grundsätze, ohne handgreifliche Absurden nie ins Publikum bringen.

Insbefondere denke man an die ältere Beschaffenheit der Steuerfreiheit des teutschen Adels überhaupt. — Die Güter desselben wurden gefreiet, — dinglich gefreiet; aber dennoch  
währte

währte diese Freiheit von dinglichen Beschwerden nur so lange, als sich das Gut in adelichen Händen befand, und die Person des adelichen Besitzers hieß eben davon die bedefreie Hand. Der urkundlichen Beweise sind zu viele, daß persönliche Eigenschaft, und Gutsfreiheit, oder Pflicht korrespondirende Dinge seyen, als daß man nöthig glauben könnte, sich bei Widerlegung solcher augenfälligen Hirngespinnsten länger zu verweilen.

§. 4.

Wahre Veranlassung und Geschichte des Abzugsrechts, besonders von der fahrenden Habe, in Deutschlands mittlern Zeitalter.

Die Darlegung der wahren Veranlassung, und Geschichte des teutschen Abzugsrechts, insbesondere von der fahrenden Habe, hat auf die so liegende Streitfrage gleichfalls ihren Bezug. Unstreitig ist es, daß der landesherrliche Abzug nach seiner ersten Veranlassung eine Kopie des städtischen gewesen, und ursprünglich nur nach Maaßgabe der Wiederbergeltungsgrundsätze eingeführt, und geübt worden seye. Eben daher ist es nicht gleichgültig zu untersuchen, warum, und in welcher Maasse die teutschen Städte den Abzug, und zwar unmittelbar vor Entstehung des

des Territorialabzugs, in der zweiten Hälfte des XVten Jahrhunderts geübt haben.

Die erste Spuren des städtischen Abzugs, sonderbar von fahrender Habe, scheinen die Verordnungen, und Freiheitsbriefe zu enthalten, daß keine Gerade und Zerwerte über die Mauern verabsolgt werden soll *a)*. Allein diese Abzugart hatte einen ganz sonderbaren Grund in dem allen Fremdlingen versagten Erbrechte dieser Städte, welche mit den geläuterten Grundsätzen des XIV. Jahrhunderts gänzlich dahinsiel.

So viel insbesondere den Immobiliarauszug betrifft, so bezeugen die um diese Zeit den teutschen Städten über den Abzug vielfältig ertheilte kaiserl. Privilegien einstimmig, daß die Steuern der Hauptbeweggrund gewesen seyen, von denen

*a)* S. z. B. die alte lüneb. Statut. v. J. 1247 (bei Rehmeyer, lüneb. Chron. S. 1833.) Art. 4. die Statut. von Uken, (bei Puffendorf, Observ. T. I. adp. n. 8.) von Nihem, (bei Schaten, Annal. Paderb. T. II. p. 143.) von Braunschweig v. J. 1232 (bei Kerbis, Script. rer. Brunsv. T. III. p. 432.) von Lünen v. J. 1341 (bei v. Steinem, westphäl. Gesch. St. XXIV. Aus. S. 240.) von Herlohn, (bei Ebd. St. III. S. 1031.) von Neustadt, (bei Ebd. St. X. S. 318.) von Osnabrück, (S. Chron. Osnabr. ad A. 1424 bei Meibom, Scr. rer. Germ. T. II. p. 248.) von Sayda, (bei Kreyzig, diplom. Nachlese 10. Th. II. S. 148.) und a. m.

nen man aus Erfahrung gelernt hatte, sie würden durch indiscrete Verbringung der Güter außer den Stadtmauern vermindert. Eben daher zeigt sich in den Urkunden dieser Epoche (Sæc. XV.) das Abzugs- und Nachsteuerrecht gewöhnlich vergesellschaftet, weil es im Grunde einerlei war, ob einheimische Bürger durch Auswanderung, oder Auswärtige durch Adquisition bürgerlicher Güter, die Steuermasse verringerten.

Schon lange vorher verweigerte man Auswärtigen den Besitz unbeweglicher Güter in der Stadt, oder deren Feldmarke, wegen den darauf haftenden Steuern. Die Städte erhielten hierzu die Macht anfänglich (Sæc. XIII.) durch Privilegien, und wiederholten darauf dieses Verbot vielfältig in ihren Statuten *b*). Ließ man auch hie und da Auswärtige zu dergleichen Stadtgütererwerb zu, so geschah dies andernfalls nicht, als unter jedesmaliger ausdrücklicher Bedingung, die darauf liegende Stadtlasten davon zu entrichten, — das Bürgerrecht zu gewinnen, — oder sie binnen bestimmter Frist, (weiz  
stens

*b*) S. z. B. die kais. Privilegien für die Reichsstadt Mühlhausen, (bei *Graehof*, Orig. Mülhuf. adp. doc. n. 30.) für Augsburg, (bei *Künig*, R. Arch. Th. XIII, S. 90, n. 3.) *Donhöfer* u. a. D. S. 37.

stens einem Jahre) hinwieder an bürgerliche Hände zu veräußern e).

Das städtische Steuerwesen erhielt hierauf im XIV. Jahrhunderte eine Grundrevolution. Städtische Steuer, Schoß, und Gewerf, welche vorhin von aller fahrenden und liegenden Habe ohne Unterschied gefordert, und gereicht wurde, ward nunmehr auf die unbewegliche Stärke allein gelegt, und die bereits darauf liegende erhöht, um die angeschwollene Schuldenlast, woein häufiger Städtebau (Befestigung), unselige Feßbeschäden und Ebenthur *rc. rc.* die Städte tief versenkt hatte, füglich abzuzahlen.

In dieser Absicht ward jedesmal eine bestimmte Steuer aufgesetzt, — und das Quantum nach dem geschätzten Güterwerth unter den Bürgern repartirt. Es konnte und durfte nun aber niemand auswandern, und es wurde keine fahrende Habe, oder Erlös aus verkauftem Erbstücke auffer den Mattern an Auswärtige verabfolgt, wenn der abziehende Bürger, oder der auswändige Erbe Namens des verstorbenen Erblassers nicht

e) So heißt es z. B. in der Konfirmat. Urk. R. Albrechts I. für Augsburg, v. J. 1306 (bei Lünig a. a. D.): „bona ad extraneos devoluta exponi debent venditioni civium Augustensium intra annum, quod, nisi extraneus fecerit, civitas illa bona attrahendi jus habet &c.“ —

nicht den Steuerrückstand entrichtet hatte, weil der Abgang den übrigen sonst hätte zu Last fallen müssen. Viele Bürger verstarben mit anschnlichen Steuerrückständen, — und noch andre kehrten der Stadt den Rücken, sobald sie den städtischen Schutz entübrigen zu können glaubten; es hatten aber die Städte, eben um solchen nachdrücklich zu leisten, sich in jene Schulden gesteckt. Hätte man nun dem auswärtigen Erben erlauben wollen, die Habe des verstorbenen Bürgers ohne Abzug ausser die Mauern zu verbringen, so hätte das Aerarium allein den Schaden erleiden müssen. Diesem vorzukommen zog man dem Erben den Steuerrückstand des verstorbenen Bürgers ab. — Hingegen hatte es nicht die mindere Schwierigkeit, wenn der Erblasser ohne Steuerrezesse verstorben war, sowohl den Erlös verkaufter städtischer Erbe, als die bewegliche Habe ausser den Mauern zu verbringen. Dies war das System des XVten Jahrhunderts.

Zu Anfang des XVIten Jahrh. sperreten die Städte ihre Feldmarken gegen Auswärtige nicht Verburgerte noch enger und nachdrucksamer. Zielen nämlich Auswärtigen erbsweise Stadtgüter eines Bürgers zu, so mußte sich der Erbe entweder bequemen, das Bürgerrecht zu gewinnen, oder die Erbschaft fahren zu lassen. Erstes war aber oft unmöglich, oder mit Inkonvenienzen

nienzien umwunden, welche die strenge Vollziehung des zweiten höchst unbillig würden gemacht haben. So mittelte man dann endlich ein drittes Prinzip aus: man erlaubte dem auswärtig unverbürgerten Erben, die Erbschaft zu adquiren, die im Burgbann gelegene Güter an Bürger zu verkaufen, und den Erlös gegen einen bestimmten Rücklaß, oder Abzug, zu verbringen d).

Der Grund dieses Verbots lag nun aber dennoch wieder im Steuersystem; allgemein üblich wurden damals Steuern nicht an die Obrigkeit, worunter die Güter belegen waren, sondern an jene des Wohnorts des Besizers, selbst von den auswärts habenden Besizungen entrichtet. Ohne diese Vorsorge hätten also die Städte Gefahr laufen müssen, daß ihre Güter über kurz oder lang alle auswärtshin steuerbar geworden wären e).

S. 5.

d) S. Bonhöfer a. a. D. S. 38.

e) S. Frech, *Abh. an forensis de bonis extraterrit. sitis collectas Magistratui Domicilii, vel rei sitae pendere teneantur?* und die dort angesogene Urff. und Schriften.

## §. 5.

Metamorphose, die diese Gerechtsame als Territorialabzug erlitten; — und daraus erwachsene theoretische und praktische Konfusion.

Alles dieses betraf in diesem Zeitraume nur das städtische Erbe (Stadtgut), d. i. den städtischen Immobilienbesitz. Hingegen wurden Mobilien, insbesondere die Gerade, Hermette mit Abzüge nur retorsionsweise belegt, und das ganze XVte Jahrhundert beweiset deutlich, daß der Mobilienabzug unter die Stadtrechtsanomalien, und gehässige Dinge gehört, welchen man schon damals so wenig als Regel ansah, daß vielmehr die meiste Statuten den Abzug ausdrücklich nur auf den unbeweglichen Besitz feststellten.

Den ersten Gedanken der Landesfürsten, Abzug gegen ihre benachbarte Städte, Dynasten, und Gemeinden einzuführen, machte, wie gesagt, nur der Wiedervergeltungsgrundsatz reger, wie solches insbesondere am Rheinstrome, von Mainz, Trier, Köln, Worms, Speier etc. aus gedruckten Zeugnissen wohl darzulegen steht. Überall dachte man dabei noch so wenig daran, diese Gerechtsame als eine absolute Territorialbefugniß zu eigenschafteten, daß Landesherren vielmehr ihre Landesgemeinden und Vogteiherrn

nicht allein bei dem ruhig hergebrachten Besitze und Art ihres Mediatabzugsrechts beließen, sondern überdies noch verschiedene wegen Verdienst neuerdings damit begnadigten. Aber allmählig änderte sich das Blatt, und es erwuchs ein ganz neues Institut daraus, welches dem alten fast gar nicht mehr gleich sahe, und von den teutschen Fürsten des XVIIten Jahrhunderts ganz willkürlich, und ohne Abmaasse auf ältern Grund, Uebungsart, und Prinzipien gebildet, und bestimmt ward.

Dann nun wurde Abzug und Nachsteuer in den meisten teutschen Reichsländern eine wahre, und förmliche Vermögenssteuer, — die Haab und Gut, beweglich und unbeweglich befaßte; — auch schlich sich dieser Grundsatz frühzeitig in verschiedene, Reichsstädten hernach ertheilte kaiserl. Privilegien, wodurch dann die alte städtische Abzugsmaxime ganz umgemodelt ward. Insbesondere, da sonst von beweglicher Habe Abzug nur in dem Falle erfordert und gereicht ward, wenn deren verstorbenen Besizer noch Steuerrückstände hinterlassen hatte, — oder wenn die fahrende Habe in Kade, und Herwette bestand, — so wurde jetzt auf diese Umstände nicht mehr geachtet, und alles Erbe, liegend und fahrend, dem Abschloß gleichmäßig unterworfen; — da vorher die Gewinnung des Bürgerrechts, oder die Ver-

bin

Bindung, die Stadtklassen vom Erbe zu bezahlen, vom städtischen Immobilienabzuge befreite, so verloren sich auch diese Mittel, und der Landesgüterhann wurde dagegen die allgemein geltende Hauptmaxime, welche nunmehr durch einen Schwarm landesfürstlicher Verordnungen und Rescripten durchaus erweitert, und befestigt ward.

Die Städte, Gemeinden, Vogteiherrn, der Adel &c. beharrten inzwischen noch auf ihren alten Grundsätzen des Abzugs, sowohl in Ansehung des Grundes, als seiner Ausübungsart. Nun entstand Ungleichheit, unnachbarliche Sitte, es erwachsen gehäufte Beschwerden, und im Ganzen greuliche Verwirrungen; jetzt wollte nichts mehr recht passen; durch arbiträre erfolgte Einrichtungen entfernte man sich von der alten allgemeinen Harmonie dieses Instituts durch ganz Deutschland; der ursprüngliche Staatsgrundsatz der bloßen Wiedervergeltung gegen Auswärtige gerieth in Vergessenheit, — man schaute nicht mehr auf den Nachbarn, — dachte nur an eigene Convenienz; Einformigkeit verlor sich durchaus, — Abzug ward jetzt bloße Finanzoperation, — und so gerieth jetzt das ganze Institut ausser theoretisch- und praktischen Zusammenhang. Dies ist das kurze, aber getreue Bild des heutigen Territorialabzugs in Deutschland überhaupt.

So lange Abzug noch gleichsam das Monopol der Städte war, trifft man in ihren ältern Statuten wenig über die Freiheit des teutschen Adels von dieser Abgabe an; wo jedannoch Nachrichten davon vorkommen, sind sie zu dessen Gunsten<sup>a)</sup>. Sobald aber die schöne Harmonie des alten teutschen Abzugssystems durch die willkürliche Territorialbestimmungen des XVIIten Jahrhunderts gänzlich unterbrochen, und ausser Zusammenhang gesetzt worden ist, — insbesondere, so bald man jetzt anfieng, Abzug von all und jedem Landesvermögen ohne Unterschied zu fordern, so traf das Loos, wenigstens in Bezug auf Mobilienbesitz, auch die Reichsritterschaft; und nun schien es hochnöthig zu seyn, sich ihre uralthergebrachte Totalabzugsfreiheit noch nachdrücklicher durch kais. Schutz und Privilegien bewähren zu lassen.

## §. 6.

Etwas über den Mobilienabzug überhaupt.

Ich kann es geschehen lassen, daß man annimmt, alles, was über die Grenzen des Landes geht, seye nichts als Mobilienbesitz; — aber hieraus zu folgern, daß also aller Abzug nur ein Mobilienabzug seye, ist baarer Irrthum.  
Der

a) S. z. B. das Statut von Freiburg im Breisgau v. J. 1520. n. 5.

Der Erlös aus verkauften Stücken behält seine Surrogatseigenschaft billig; und da es hier nicht auf Worte und Subtilität, sondern auf Realität ankommt, so kann jene feine Wendung der Sache nicht verhelfen; man nehme also das Ding so, wie es ganz Deutschland nimmt, und dieses pflegt den Immobiliarauszug dem Mobilienabschoß mit Grunde entgegen zu setzen.

So lassen sich auch nicht allein vernünftige Gründe angeben, — sondern sie liegen zum Theil selbst schon in dem Begriffe, und Zweck des Abzugsrechts, warum überhaupt vererbte Liegenschaften, wenn sie gleich zu Geld gemacht worden sind, doch weit billiger, als die bewegliche Habe, dem Abzuge unterliegen. Jene allein sind es nemlich, welche eigentlich den Staatsfond darstellen, und ihm die öffentliche Bedürfnisse gewähren; und wenn in unsern Tagen nichts destoweniger auch das Mobilienwesen durchgehends für abschöpfspflichtig erklärt wird, so bleibt dies doch immer im Vergleich der Natur und Eigenschaft dieses Rechts, pure Anomalie, und Abweichung von der Natur der Sache.

Allerdings ist auch der Verlust für den Staat weit größer, wenn ansehnliche Baarschaften und Kapitalstöcke, als Surrogate veräußerter Immobilien, — als wenn unfruchtbares Mobilienvermögen außer Landes verbracht wird.

Immobilienstücke die Muskeln, so sind große Baarschaften die Sehnen und Nerven, durch deren vereinte Spannkraft Geist und Leben des Staats in Bewegung gesetzt, und erhalten werden. Mobilienhabe hingegen hat entweder keine, — oder nur todte Kraft — letztere gewähret nur private, Familienverhältnisse, aber kein reelles Grundverhältniß auf das Staatsunwesen. — Doch, zu was alle diese flüchtige Betrachtungen, welche uns zur gründlichen Erörterung unserer Frage: ob der unmittelbarfreie Reichsritter von seiner beweglichen Habe abzugspflichtig seye, oder nicht? um keinen Dausmen breit näher rufen! —

Neußerst paradox, und auffallend ist der Satz: kein Vermögen gebe Abzug, als dasjenige, das aus dem Lande geht, — und aus keiner andern Ursache, als weil es aus dem Lande geht. — Wer kann sich mit derlei Energien und Bestimmungen beruhigen? Hr. Kerner betrachtet den Abzug für eine absolute Vermögenssteuer; hatte er aber diese Eigenschaft von jeher? soll er sie mit Grunde noch jezo haben?

Gleichwenig läßt sich Abzug überall und im Durchschnitte als eine Abgabe und gleichsam eine Belohnung für den bisherigen Schutz des Vermögens ansehen, wenn man nicht auch die übrige Bestimmungen hinzuziehen, und damit  
ver-

vereinen will; die Staaten pflegen wohl schon bei Lebzeiten der Besitzer sich ihren Schutz theuer genug bezahlen zu lassen, und der Rubriken sind fast unendlich viele, denen der landesherrliche Schutz den Mantel herleihen muß; wofür werden dann Schatzung, Steuer, Kopf- und Mannsgeld, Herdschilling, Rauchhuhn, Service, und ein paar Duzend andere Abgaben entrichtet? soll der auswärtige Erbe diesen Schutz nochmal bezahlen? oder warten die Staaten mit der Forderung, bis eben erst Auswärtige und Fremde sich zu diesem Besitz melden? soll er sogar mit dem Verluste des toten Theils des Werths der Sache abgelöset werden?

Ueberdies kömmt es noch darauf an, ob die Verbringung des Mobilienvermögens, wirklich als ein Staatsverlust, bei der Staatsrechnung und Handlung, die immer engros geführt wird, anzusehen seye. — Rechnet etwa der Staat so genau, als heutiges Tags manche seiner Vorsetzer? — Das wäre politisches Unheil! O nein! der Staat kann sehr kaltblütig zusehen, (wie er wirklich thut) daß ansehnliche Summen durch unnütze Reisen, Studien, Ergötzungen, Spiele, und andere Wege außer seinem Gebiete verbraucht werden; — französische Waaren, englisches Gewerbe, Tändeleien, und Frauenzimmerartikel lassen dem teutschen Staate stark zur Ader, ha-

ben

ben ihn aber noch nicht so schwindföchtig gemacht, daß er sich durch Abzüge zu verhelfen nöthig gehabt hätte; — auch hält er keine Kontrolle und Tarife über sumptuose Verzierungen der Häuser, und der Leiber ihrer Bewohner; — er ist kein hundertäugiger Gegensreiber der Mobiliensteuer, weil solche Dinge einem stäten Wechsel ihres Geschmacks und Werths unterworfen sind; — endlich pflegen sie auch eben daher bei den Steueranschlägen außer Acht gelassen zu werden. Eine Mobiliensteuer bleibt doch wohl immer unter allen bekannten Abgabarten die elendeste Finanzoperation.

## §. 7.

Wer überhaupt abzugspflichtig seye?

Wer ist dann nun aber überhaupt abzugspflichtig? — Die richtigste Antwort würde seyn: Wer solches Vermögen aus dem Staate verbringen will, worauf abzugsrechtlicher Grund und Zweck paßt, und keinen geltenden Freiheitsgrund für sich aufweisen kann. — Hr. Kerner setzt dafür allgemeinstaatsrechtlich: Jedes Mitglied des Staats ohne Unterschied, es mag dem Regenten gehuldigt haben, oder nicht, — Bürger gewesen seyn, oder nicht. —

Allein, wenn von Abzugspflicht die Rede ist, so kann die Betrachtung nicht auf die Person des

des

des verstorbenen Vermögensbesizers im Staate, — sondern auf den Fremdling ausser dem Staate fallen; dann nicht jener, sondern dieser soll den Abzug bezahlen; folglich taugt diese Auflösung durchaus nichts; vom Vermögen aber, welches im Staate liegt, kann wieder nicht gedacht werden, dann dieses ist der Gegenstand des Abzugsrechts, — der Gegenstand aber eines Rechts kann nicht auch als pflichtig gedacht werden. In rem non cadit obligatio.

Der Pflicht korrespondirt Freiheitsbegriff so wesentlich, daß die positive Bestimmung der erstern, nur durch die negative Bestimmung der andern füglich geschehen könne. Will Hr. Kerner durchaus in sein platonisches Abzugssystem keine Freiheitsbegriffe aufnehmen, (wie er dann diese überall sorgfältig umgangen hat;) so muß ich ihm seine Freude damit in einem andern Staate gönnen, als worauf ich lebe; — Deutschlands Grundverfassung bringt es mit sich, daß jedes Gebiet allgemeine Reichsfreiheiten auswärtiger Besitzer anerkennen, und daher diesen gestatten muß, herüberzugreifen, und solches Vermögen hinauszuziehen, — ohne Abzug hinauszuziehen, worauf der angelegte Territorialbann sich nicht erstrecken kann. Staatsdienfbarkeit ist dies eben darum noch nicht; — es ist reichsgrundverfassungsmäßige Beschränkung der sonst unbegrenz-

begrenzt

begrenzten landesherrlichen Macht, alle Auswärtige, welche Landesgüter zu erwerben wünschen, entweder gänzlich abzuhalten, oder doch nur gegen gewissen Abzug zuzulassen.

Da es nun in Teutschland dergleichen Reichsgrundfreiheiten giebt, und die Reichsritterschaft einen vollgültigen Grund hierzu wirklich aufzuzeigen hat, so muß ich es dabei lassen. Platonisch lassen sich aber dergleichen Dinge mit Hrn. Kerner durchaus nicht wegdisputiren.

§. 8.

und Abzugsfreiheiten ertheilen könne?

Weiter: Wer kann Abzugsfreiheiten überhaupt ertheilen? — Nach dem allgemeinen Staatsrechte ist nur der Staat selbst, und dessen Regente befugt, Abzugsfreiheiten zu ertheilen. Diese Befugniß gebührt keiner andern Macht, weil Niemand sein Recht wider Willen entzogen werden mag.

Ganz gut! — aber nun geschwind einen Blick auf das teutsche Reichsstaatsysteme des Mittelalters, worauf sich die Macht eines teutschen Reichsoberhauptes, Privilegien in der Stände Landen zu ertheilen, nothwendig bezieht. Ein wesentlicher Blick, um sich von dem Bestande solcher Freiheiten in ihrer Urquelle, und ihrer heutigen Gültigkeit zu überzeugen! — Freilich ein

ein kontrastirendes Gemälde mit dem Genius gebungener Hofpublizisten. —

Lasse man doch einmal ab, diese kaiserl. Befugniß, Privilegien in der Stände Landen zu erteilen, nur aus einigen jüngern Reichsgesetzen und Wahlkapitulationen abzumessen, und hinzugegen all jenes, was vormals hierunter geschehen, — reichssystematisch geschehen ist, als baare Eingriffe in die heutige ausschließliche landesherrliche Machtvollkommenheit zu verunglimpfen! Setze man sich lieber in die, dem teutschen Vaterlande noch gar zu wohl bekannte Zeiten, wo die Konkurrenz der teutschen Reichsoberhauptrechte in die Regierungsart teutscher Reichsstände, sonderbar vermöge der damals ganz unbeschränkten Macht, Freiheiten allerlei Art und Dignität, den Landeseingewesenen von der höchsten bis zur geringsten Stufe zu erteilen, unter die erstern Territorialstaatsrechtsgrundsätze gehörte *a)*; — in die Zeiten, da es noch majestätschänderischer Gedanke gewesen wäre, jene Rechte nur zu bezweifeln; — so steht man auf dem rechten Punkte, und zwar nicht sowohl jenem des allgemeinen Staatsrechts diametral gegenüber, — als vielmehr mitten auf demselben, um sich zu überzeugen, daß der ganze Vorwurf

*a)* S. Mögling, *Abh. de valore privilegiorum veteris ævi, ejusque habitu ad genium sæculi moderni.*

wurf nichts als Beschuldigung der Zeiten, und Anklage der Reichsritterschaft seye, sie seye zu standhaft, als sich Rechte, und Freiheiten, welche sie unter einem andern Reichssystem bündig erhalten, bei verändertem diesem Systeme nunmehr aus den Händen winden zu lassen.

„ Alle diese Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts ruhen also zwar auf so festen Gründen, daß auch die sinnreichste Partheisucht sie zu entkräften nicht vermögend seyn wird; ” b) — es leisten aber hingegen die Grundsätze unseres besondern teutschen Staatsrechts, aus der Grundverfassung des teutschen Reichs, und der reichsständischen Gesetze entwickelt, eine auch eben so unverbrüchliche Gewähr, daß in Vergleichung beider, jene nur süße Träume, und Schattenbilder seyen, welche dem Wachenden entfliehen, — und nur dann erst für wirkliche Dinge gelten können, wenn man Herz und Augen der Wahrheit gesiffentlich zu verschließen sich bestimmt hat.

### §. 9.

Kritik der Anwendung des allgemeinen Staatsrechts, auf positive staatsrechtliche Fragen; — insbesondere auf gegenwärtige.

Über den ächten Gebrauch des allgemeinen Staatsrechts bei Erörterung positiver, besond

b) Kerner d. a. D. S. 22.

bers teutscher Staatsrechtsfragen, habe ich meine Meinung bereits in der obangezogenen Streitschrift, — und, wie ich hoffen darf, mit gehöriger Mäßigung und Wankelheit, — vorgetragen. Noch finde ich keine Gründe davon abzugehen.

Ich schätze den bestimmten Werth dieses Rechtsheils allerdings, und verbitte mir um deswillen die Gesellschaft solcher Männer, (denen gleichwohl mich beizuzählen es Hrn. Kernern beliebt hat) welche demselben den Tod geschworen a). Aber mir, und wie ich geglaubt hoffe, jedem biedern Rechtsfreunde, dem die Aufrechthaltung seiner vaterländischen Staatsverfassung am Herzen liegt, wird das Geständniß zu verzeihen seyn, daß ich die blinde Anwendung dieses Rechtsfachs da überall verabscheue, wo auf Kosten positiver teutscher Länderverfassung, — auf die Trümmer untergrabener Landesgrundfreiheiten, die schlüpfrige Pfeiler dieses philosophischen Gebäudes aufgeführt werden sollen.

Was hat nicht schon in unsern Zeiten die philosophische *salus publica* für positives Unheil und Verkehrungen angerichtet! — und wie viel les ist durch die Klausel *rebus sic stantibus* erschüttert und umgeworfen worden! — Unselige

E

Archiv

a) S. 23.

Architekten! — der Miß voll bunter Farben zu einem, leider nur gar zu oft staatsgrundverderblichen Gebäude! — Vielleicht erfordert eben unsere, ohnedies sandigt genug gebaute, und nicht gar eisenfeste zusammenhängende deutsche Staatsverfassung das Lemma: philosophandum, sed paucis. — Hr. Kerner erkennt dies selbst. In der Anwendung auf vorliegende Abzugsfrage betritt, — oder scheint er vielmehr die Mittelstraße zu betreten. Nämlich nur in solchen Fällen, worin weder die Reichsgesetze, noch das Reichsherkommen entscheiden, — und das Verhältniß wie in andern freien Staaten gear- tet ist, findet er die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, in Deutschland anwendbar.

Allein, auch diese Mittelbestimmung ist unerklärlich. Die Frage insbesondere, welche hier zum Vorwurfe dient, ist territorialstaatsrechtlich. Unter die Bestimm- und Erläuterungsquellen solcher Fragen, gehören außer Reichsgesetzen und Herkommen, noch ungemein viele andere Stüke; und man müßte alle Kenntnisse deutscher Landesverfassungen auf einmal bei Seite setzen, wenn man im Ernste den Schluß machen wollte: in welchen territorialstaatsrechtlichen Gegenständen deutsche Reichsgesetze und Herkommen nichts entscheiden, da tritt ohne weiters das allgemeine Staatsrecht in seiner ganzen

ganzen Völle ein; — beruht dann die teutsche Länderverfassung nur auf diesen zwo einzigen Stützen? — machen nicht auch Verträge mit einheimischen und auswärtigen Gliedern und Körpern, Privilegien, Nachungen, Konkordaten, pragmatische Sanktionen, Urtheile, Dekrete, Reichs- und Landhandfesten, — endlich das Spezialherkommen, eine eben so feste, — ja wohl in den meisten Fällen die bündigste Norm hierunter aus? b) — Läßt sich nicht gar mit Grunde

b) Wirklich ist dies der Fall hier bei dem teutschen Abjurorechte. Will man diese Theorie für Teutschland allgemein brauchbar erörtern, so hat man zunächst a.) auf die in allen einzelnen teutschen Gebieten zahlreich vorhandene General- und Spezialreskripten und Verordnungen, — b.) auf die mit auswärtigen und benachbarten Staaten geschlossene Rezessen und Konventionen, nebst der, solche erklärenden Observanz, — c.) auf vorhandene kaiserl. und landesherrl. Freiheiten und Privilegien, — endlich d.) auf den Landbrauch, Regierungs- und Kanzleistyl etc. zu sehen. Vergleicht man diese gehörig, und zieht Grundsätze ab, so erwächst hieraus zwar kein allgemein — aber doch teutschstaatsrechtliches, — kein philosophisches, prunkvolles — aber in Geschäften um so mehr allgemeinbrauchbares, d. i. den Geist der teutschen Gesetzgebung hierunter genau und richtig verfolgendes System. Dies allein ist der Weg, wie teutsche territorialstaatsrechtliche Theorien gründlich, nutzbar, und mit Geschmak

Gründe behaupten, daß jene Reichsgesetze, und Reichsherkommen, sobald es um spezielle Verfassungsgegenstände zu thun ist, im Durchschnitte nur die magersten, unbrauchbarsten, unzuverlässigsten, und in Bezug auf anwendbare Bestimmungen durchaus die ärmsten Wegweiser seyen?

Wenn vollends nur da allgemeines Staatsrecht platzgreiflich seyn soll, wo das teutsche Länderverhältniß wie in andern freien Staaten gear-  
 tet ist, so könnte man sich dies Drets begnügen; — dann aber wird wohl am seltensten Gebrauch davon gemacht werden können; — wie häufig sind dann wohl die Fälle, da ein teutsches Gebiete sich wie auswärtige freie Staaten, — und sein Regente wie ein unabhängiger Souverain aufführen kann? — Soll man nicht aus Mitleid gegen solche Bestimmungen noch mehr einräumen können, als man jenseits verlangt, und daher behaupten: das allgemeine Staatsrecht lasse sich auch da füglich gebrauchen, wo dieses Verhältniß nicht obwaltet, wo staatsrechtliche Entscheidungen mehr aus der puren Natur der Sache, aus allgemeinen Begriffen einer Staats-  
 einrichtung überhaupt ic. zu entwikeln sind u. s. w.

Wozu

schmak abgehandelt werden müssen; — alles andere ist leeres Stroh, eitrler Tand, und — Schulgeschwäze.

Wozu also die ängstliche Prüfung jener Reichsgesetze, und der-daraus so strenge abgezogene Beweis, daß darin überall nichts von abzugsrechtlichen Bestimmungen enthalten seye? — Gewis zu nichts weniger, als daß eben deswegen diese Bestimmungen nunmehr geradezu aus dem allgemeinen Staatsrechte entlehnt werden müßten.

Das teutsche Abzugsrecht wissenschaftlich betrachtet, ist seiner nativen Eigenschaft nach kein philosophisches, sondern ein, aus pur partikulären, unter sich verglichenen Ländernormalien darüber abstrahirtes, und also auf lauterer Analogie sich gründendes System. Dergleichen Eigenschaft tragen, — oder sollten wenigstens alle andre teutsche territorialstaats- und privatrechtliche Instituten auf sich tragen. Verläßt man diesen positiven Vergleichungs- und Abstraktionsweg, so entspringen erräunte, philosophische, im Ideal zwar allgemeine, und ziemlich aufgepuzte Theorien; — sie gleichen aber grobgerünchten Theatralverzierungen; in der Anwendung will dereinst nichts recht passen; — die Entscheidungen daraus fallen äußerst schief, oft gegen eigenen Willen unbillig und widerrechtlich aus, — und der aufgeklärte staatsrechtliche Philosoph verräth nicht selten in Geschäften Bösen und Schwächen, die dem Staatsmanne mit

minder Philosophie, der seinen Staat und Gesetze nach lauter positiven Normen kennt, uns möglich anwandeln können.

§. 10.

Was enthalten die teutschen Reichsgesetze in Bezug auf Abzugsfreiheit des unmittelbarfreien Reichsadels?

Wahr ist es, sie enthalten nichts direktes. — Es erfordert aber auch keine "durch Partheysucht rege gemachte Einbildungskraft" um zu finden, daß, wo Reichsgesetze des Abzugs erwähnen, überall nur von mittelbaren Personen, von Unterthanen *a)*, von Bürgern und Einwohnern *b)* die Rede seye. Unter allen diesen Klassen sind unmittelbarfreie Reichsritter nicht begriffen.

Reichsgesetze überhaupt sind aus dem Genius der Zeiten zu erklären, worinnen sie entsprungen sind. Die Reichsabschiede v. J. 1530, 1555, 1594, und der westph. Friede fallen in Zeiten, wo das reichsritterschaftliche Grundsystem bereits völlig ausgebildet stand; und es läßt sich durch nichts erweisen, oder vermuthen, daß der damal eben zum Vorschein gekommene Territorialabzug auch jene Eingeseffene teutscher Länder habe befaßen können, oder sollen, welche das  
maß

*a)* R. Absch. 1555. S. 24. 1594. S. 84.

*b)* R. Absch. 1530. S. 60.

maß von allen und jeden Mediatbeschwerden, Unterthans-, Bürger- und Einwohnerverhältnissen, Abgaben, Lasten, und Diensten jeder Art, und Grundes, für allgemein und immer befreiet anerkannt worden sind. Eine solche das mal unbezweifelte allgemeine Ausnahme hätte schon zu jener Zeit den Beweis des Gegentheils auf jeden Widersager devolvirt, — und es muß unauf lösliches Problem bleiben, warum dieser Grund nicht auch noch in unsern Tagen eben so stark und überwiegend seyn soll. —

Unbeschränkte Reichsritterfreiheit von allen plebejen Real- und Personallasten, war feststehende Regel, — war so allgemein anerkanntes Landesstaatsrechtsprinzip, daß es den Verfassern der Reichsabschiede unmöglich anwandeln konnte, zu glauben, es seye zu Bedeckung desselben noch eine genauere Bestimmung der Personen nöthig, welche Abzug zahlen sollten, oder nicht.

So wenig also die unmittelbare Reichsritterschaft aus diesen Stellen für sich einigen direkten Beweisgrund ihrer Abschossfreiheit zu erzwingen gedenkt, so wenig mag auch hinwieder daraus gegen sie, zur Unterstellung einer Abzugspflicht gefolgert werden; — und wenn es in. Kernern zum Voraus eine gewisse Armseligkeit (soll vielleicht Armuth heißen;) an Gründen für die Abzugsfreiheit der Reichs-

ritterschaft zu verrathen scheint, wenn man unter denselben die teutschen Reichsgesetze — mitaufzählen will; — so kann man hiergegen zu seiner Beruhigung muthvoll erklären, daß man an Gründen zu reich seye, als jener zu bedürfen; — daß man daher nunmehr hier öffentlich allem daraus zu entlehnenen Beweise, Induktion, Analogie, oder was sich Hr. Kerner damit gebenten mögte, feierlich verjichte.

## §. II.

Leopoldinisches Privilegium v. J. 1666.

R. Leopold I. erteilte der unmittelbaren Reichsritterschaft aller drei Kreise, unterm 31. Okt. 1666. das Privilegium:

„ Wir thun auch von neuem statuiren,  
 „ und verordnen, daß ermeldte Reichs-  
 „ ritterschaft denjenigen Ständen des  
 „ Reichs, von denen in ihren *Territoriis*  
 „ liegenden, und andern verkauften,  
 „ freiadelichen unmittelbaren Gütern,  
 „ wider ihre habende Freiheit und  
 „ Exemption, den zehenden Pfening zu  
 „ reichen nicht schuldig seyn solle.“ —

Die Veranlassung und Geschichte dieses Privilegiums giebt schon zur Erläuterung desselben einiges Licht. — Leopold I. verordnet von neuem, es sollen die Reichsritter von den Ständen

den wider ihre habende Freiheit und Exemption, mit ungebührlicher Anforderung des zehenden Pfennings nicht beschwert werden. Der Gegenstand dieser Freiheit sollen die in der Stände *Territoriiis* liegende — und andere unmittelbare freiadelige Güter seyn, wenn sie verkauft worden sind.

Die Absicht des allerhöchsten Verleihers war, die bisher so vielfältig und allgemein ertheilte Freiheiten des unmittelbaren Reichsadels von allen und jeden Mediatunterthans- und Bürgerbeschwerden gegen die neuerlich hin und wieder zum Vorschein gebrachte Spezialbeeinträchtigungen, und erfommene Anforderungsarten, nochmal zu sichern, und dadurch den Wink zu geben, daß die Freiheit auch von dieser Last, unter ihrer allgemein habenden Reichsfreiheit und Exemption schon vormals vollkommen begriffen gewesen, — mithin nichts neues ertheilt, sondern das alte Vorrecht nur auf neue ständische Erfindungen erklärt, und gesichert worden seye.

Allem Ansehen nach wurde kais. Majestät hierzu durch ritterschaftliche Vorstellungen und Beschwerdeführen gegen einige neuerlich angeordnete ständische Abzugsanforderungen veranlassen; wenigstens fällt das Jahr seiner Ertheilung eben in diejenige traurige Epoche, wo dergleichen Beschwerden, und reichsväterlich darauf

erfolgte Nemedurprivilegien am häufigsten zu erscheinen anfangen.

§. 12.

Sinn der Worte desselben: Von denen in ihren *Territoriis* liegenden, und andern verkauften freiadelichen unmittelbaren Gütern.

Diese Worte sind es, von deren Verstande es abhängt, ob die unmittelbare Reichsritterschaft von ihrer Mobiliarnachlassenschaft den Landesfürsten Abzug reichen zu lassen schuldig seye, oder nicht. Um mich diesem zu nähern, bemerke ich folgendes:

1.) Soll die Worterklärung grammatisch richtig seyn, so muß sie der Trivialiste nothwendig so übersezen: de bonis in eorum territoriis sitis, aliisque immediatis, liberis equestribus, sin alienata fuerint. Auch kann kein Schüler das Partizip, dessen Vorsazwort noch mehrere andere Worte einfaßt, hier anders auflösen, als: von den Gütern, welche in ihren *Territoriis* liegen, und andern freiadelichen unmittelbaren Gütern, welche verkauft worden sind. Die Uebersetzung dieser Worte würde Sprachschnitzer seyn, wenn es heißen sollte: bona *immobilia* in eorum territoriis; — man thue nur, um des Himmels willen die grammatischen Augen auf, wenn man auch das Herz  
noch

noch so feste verschließen will! — und liegen dann bewegliche Fahrnisse eines Reichritters nicht eben so gut in der Stände Landen, als unbewegliche? Findet man wirklich die Ausdrücke: *bona mobilia sita sunt*, — *dispersa sunt*, — *jacent* &c. paradox und sprachwidrig genug, daß man über das Gegentheil erst Besizers, Adelige, und Heiratze zu Zeugen aufführen soll? — Es heißt, (und dies mag jedem, der nicht mit Gewalt staarblind seyn will, genug seyn,) nicht liegende, — sondern mit dem Beisatze: in den *Territoriis* liegende. Das Wort: *immobile* konjungirt nicht; daß kann nur das *situm*, *jacent* &c. thun.

Schike man meinetwegen beide Uebersetzungen zur Prüfung an alle Schulrektoren und Scholarchen!

2.) heißt es: und andern. Was sind dies für andere Güter? — Andere sind, welche nicht von der vorhergehenden Art sind, und nicht zu jener Klasse gehören. Die vorhergehende Art war: Güter in der Stände *Territoriis* gelegen; — folglich sind die andere, solche, welche nicht daselbst, sondern auswärts liegen; denn auch auswärts liegendes Gut ist bekanntlich dem Abzug unterworfen, indem es zum Vermögen des inländischen Besitzers gehört, wenn es zumal veräußert ist, und der Erbschilling sich in der Erbmasse vorfindet. Der

Der wahre Sinn ist also grammatisch: der unmittelbare Reichsritter, welcher entweder auswandert, oder das Erbe eines anderwärts verstorbenen Reichsritters zu verbringen gedenkt, soll von den Ständen mit Abforderung des zehenden Pfennings, sowohl in Ansehung derjenigen Güter, welche in ihren Territorii gelegen, woselbst der Emigrirende, oder der Erblasser gewohnt, als solchen, welche dieser auswärts besitzen, aber entweder selbst verkauft, und wovon der Kaufschilling noch ein Theil seines Nachlasses ist, oder von den Erben verkauft, und der Erlös zur Masse im Gebiete gezogen worden ist, — verschonet werden.

§. 13.

Den Einwendungen hiergegen, wird begegnet.

Daß aber dieser Verkaufsfall ganz allein gemeint seye, — und daß, besonders bei der beweglichen Habe, nicht auch der Fall der Vererbung darunter begriffen, mithin zu schließen seye, daß, wenn diese Güter nicht verkauft worden, sondern in Natura exportirt werden wolten, der Abzug davon gebühre, — gehört doch wohl unter die betrübteste Wortklaubereien. Man drückte nur den Hauptfall, nemlich den Verkauf der Güter aus, weil wegen dem Erlös die meiste Schwierigkeiten entweder bereits gemacht,

macht, oder doch zu besorgen waren; die Ver-  
rührung des Erbfalls mußte vieler Ursachen  
halber, besonders rücksichtlich der fahrenden  
Habe, ganz überflüssig scheinen.

Dann 1.) war es damals noch keine durch-  
aus allgemeine Landmaxime, die fahrende Habe  
zu dezimiren; überhaupt ist der strenge heutige  
Mobiliarabzug erst eine Erfindung des Endes  
des vorigen, — und des Anfangs des lausen-  
den Jahrhunderts, welche beide erst den Abzug  
vollkommen in eine allesumfassende Vermögens-  
steuer umschufen. Man lese zur Gemähre dessen,  
Regierungsakten, und Amtsprotokollen! —

2.) Gehörte dergleichen Mobiliarhaberschaft  
zu den Personalstücken des Besizers im eigent-  
lichsten Rechtsverstande; mobilia sequuntur per-  
sonam. Hatte man dem Besizer die unumwun-  
dene Freiheit von allen Personallasten gebilliget,  
so war darinnen das gleichmäßige Vorrecht sei-  
ner fahrenden Habe virtualiter schon einbegrif-  
fen. — Dinge, welche überhaupt so wenig Ver-  
hältniß auf das Wohl des Staats haben, daß  
sie vielmehr nur zum Privatfamiliengute ge-  
rechnet werden konnten, (ich meine die Mobis-  
liarhaberschaften) folgten ihrem Besizer ganz frei.  
Man lese alle Noteln und Weisthümer des Mit-  
telalters; jeder freie Einzögling hatte das Recht  
mit seiner fahrenden Habe wieder abzuziehen,  
und

— und, wenn seinem auswärtigen Erben immer nur das Erbrecht im Lande gestattet wurde, so war auch dieser befugt, jene abzugsfrei zu verbringen. Verlangt Hr. Kerner hierüber diplomatische Beweise, so stehen sie ihm zu Dienste.

3.) Man zeige mir, — ich fordere ganz Deutschland auf, — vor dem J. 1666 auch nur ein einziges Beispiel, da von der Mobilienverlassenschaft eines unmittelbaren freien Reichsritters Abzug gefordert, — oder dieser von seinem Erben gereicht worden wäre. So allgemein einzörmig — so unbestritten war dieses Vorrecht.

S. 14.

Fortsetzung.

Eben deswegen wird man 4.) um so weniger bezweifeln können, daß die Fahrniß eines Reichsritters a.) freiadelich, und b.) unmittelbar seye, da sie erwähntermaßen ein Personalstück desselben ausmacht, und als solches, von seinen persönlichen Freiheiten und Vorzügen alles genießet, was sich von Person auf Habschaft übersetzen und anwenden läßt. — Man analysire nur den Begriff von adelichfrei, und Mobilienwehre — so sind die Schwierigkeiten gehoben.

Daß eben diese Fahrniß unmittelbar seye, erweist ältere und neuere Erfahrung zugleich. Die Klagen, deren Gegenstand Mobilienstücke  
des

des Reichsritters gewesen, sind je und allezeit, bis auf die Stunde, nur vor unmittelbaren Ritterinstanzen und Behörden, — nicht wie bürgerliche Mediatgüterklagen vor Stadt, Dorfs und Bauerngerichten — ein und ausgeführt worden. Hat man Beweise vom Gegentheile, so lasse man schauen! —

S. 15.

Das Mobilargut des Reichsritters erhält seine adeliche Freiheit und Unmittelbarkeit so lange, bis es sich in der Hand eines mittelbaren Besitzers befindet.

Nicht sogleich durch den Tod des Reichsritters erlöschen diejenige Vorrechte und Freiheiten, die dessen Person seiner Mobiliarhaberschaft bei Lebzeiten mitgetheilt hat; die Masse vertritt ihren Erblasser mit der ganzen Wölle seiner dinglichen und persönlichen Rechte, und nur alsdenn verschwinden letztere, wenn die adeliche freie Hand sich verändert, und die Fahrniß in Mediat Hände übergeht. Dies ist auch der Fall, wenn der Reichsritter bei Lebzeiten Mobilien außer seiner Gewähre bringt. Während des Erbantritts ruhen diese Rechte; in der Hand eines unmittelbaren, gleichfreien Erbens werden sie fortgesetzt, — erlöschen aber in der Hand des mittelbaren. Ein Beweis also, daß diese  
sämt-

sämmtliche Rechte, so unmittelbar und frei auch der Besitzer gewesen, dennoch nur persönliche Rechte seyen; kurz: daß hier lauter Personalismus vorwalte. Mit der bedetreien Hand des Mittelalters hatte es bekanntlich gleiche Verwandniß.

## §. 16.

## Hauptschlüsse daraus.

Hiermit fallen auf einmal die Schlufshypothesen hinweg, welche der speiersche Deduzent, und sein Gefährde, als wahre Giganten, der Reichritterschaft entgegen zu stellen glaubte, —

- a.) daß in diesem Freiheitbriefe bloß von freiadelichen, bloß von liegenden Gütern die Rede seye, worunter die Nobiliarhabe eines unmittelbaren Reichritters nicht gehöre;
- b.) daß derselbe auf den darin nicht ausgedrückten Vererbungsfall nicht ausgedehnt werden möge;
- c.) daß, da es schon eines kais. Privilegiums, zur Behauptung der reichritterschaftlichen Abzugsfreiheit, bei freiadelichen liegenden Gütern bedürft hat, dieses das non plus ultra der ritterschaftlichen Abzugsfreiheit gewesen seye, und also solche sich nicht auf die Nobiliarschaft erstreckt haben müsse;
- d.) daß

d.) daß es ins lächerliche fallen würde, über dasjenige Recht, das Reichsgrundgesetze, Verfassung, und Herkommen schon sicher stellen, sich privilegiren zu lassen, und das gegen das anmaßliche Recht, welches von andern wenigstens den scheinbargerechtesten Widerspruch leidet, auch schon ohne Privilegium für sicher zu achten; a)

e.) daß

a) Dieser Ideengang paßt nur für die jezige Krisis, und Lage, aus welcher sich Hr. Kerner durchaus nicht, in die einzig genuine des vorderen Jahrhunderts will verzeihen lassen. Zur Zeit des ertheilten Privilegiums wäre ein solcher Widerspruch so wenig scheinbargerecht gewesen, daß man ihn vielmehr allgemein für politisches Absurdum und Rechtsungebener gehalten haben würde. Von gleichem Werthe ist das Räsonnement des Verf. S. 36 fgg. daß in gedachtem J. 1666 das Schicksal der Reichsritterschaft zwischen Landsässerei und Reichsunmittelbarkeit noch geschwanzt — (wie mag der Hr. Verf. solch Zeug gegen alle Geschichte und Notorietät in den Tag hinein schreiben!) — daß die Ritterschaft noch gar nicht laut sprechen dürften, — die Errichtung eines Reichsregulativs noch nicht unter die aufgebene (und verunglückte) Projekte gehört habe; — (Ich setze hinzu: daß man an diesen Spuk damals noch gar nicht gedacht habe;) — und daß der Satz: *quidquid est in territorio Sc.* es noch zu einem großen Problem gemacht habe, was die Reichs-

D

ritter.

e.) daß also in jedem denkbaren Falle, der Abzug von der Mobilienverlassenschaft eines reichsritterschaftlichen Mitglieds, durch dieses Privilegium keine Veränderung erlitten habe b).

§. 17.

Die Untersuchung: ob, und wann das Mobilienvermögen seiner Natur nach landsäßig werde? ist in Bezug auf die unmittelbarfreie Reichsritterschaft durchaus impertinent und überflüssig.

Es ist allerdings möglich, daß das Mobilienvermögen der Eingefessenen eines teutschen Gebietes landsäßig werde; — ja es ist dies der wirkliche Fall bei Unterthanen, Bürgern, und dem

ritterschaft heutigs Tags seyn würde zc. (Aber auch dieses Lieblingssteeppferden, welches überdies H. L. so ziemlich abgeritten, und altemodisch ansieht, nachdem ihm selbst durch vernünftige Territorialpublizisten Schweif und Mähne gestutzt sind, rührt erst aus dem Schwindel weit späterer Männer, als jener Zeiten, wovon der Hr. Verf. erwähnt.) —

b) Veränderung setzt erhaltenen festen Stand voraus; — wo wird man aber jenseits erweisen können, daß vor diesem Privilegio der Mobilienabzug gegen ein reichsritterschaftliches Mitglied jemals eingetreten seye? — Alle diese Vorurtheile enthalten also wirklich nichts, als lauter Dinge, deren Prinzipien erst noch zu erweisen stehen.

dem landsäßigen Adel. Wenn nun aber der speierische Apologiste auch das Mobilienvermögen reichsritterschaftlicher Glieder unter diese Eigenschaft zu ziehen gedenkt, so wagt er schon den ersten, — und zwar nun nicht mehr verdeckten, sondern ganz offenen Schritt, diese wenigstens zu Mobilienlandsäßigen zu machen. — Ein wahrer Staatshypocentaur! —

Um dieses scheinbar zu bewürken, verkennt und verwirft er

- 1.) alle Prämissen, woraus konsequent flösse, daß ein, in einem reichsständischen Lande befindliches Mobilienvermögen nicht eben so wohl landsäßig, — nicht eben so wohl der Landeshoheit unterworfen seyn könne, als die in demselben liegende Gründe; — und daß der Begriff von landsäßigem Vermögen nicht eben so wohl auf die Mobilienerschaft, als auf die liegende Güter passe.
- 2.) Unterstellt er, kein Reichsgesetz, — kein Reichsherkommen, — keine Analogie, spreche den Bürger, der bloß Mobilienvermögen besitzt, vom Abzuge frei;
- 3.) Jedem Reichsstande seye erlaubt, mit Bewilligung seiner Unterthanen das Mobilienvermögen eben so wohl, als die liegenden Güter mit Steuern zu belegen, und

Eranksteuern, Lizente, Accise, Kapitalien, und Vermögenssteuern einzuführen;

- 4.) Landsfähigkeitsbegriffe ließen sich dem Mobilienvermögen ganz füglich anpassen; landsfähiges Mobilienvermögen seye kein Unding; — seye weder den gemeinen Rechten, noch der ältern Reichsgrundverfassung zuwider; und kurz: -- das Mobilienvermögen habe eben so viel Receptivität für Landsfähigkeit, als das liegende Gut.

Ich antworte kürzlich auf I.) Allerdings kann das Mobilienvermögen in einem teutschen Reichslande so gut, als liegende Güter, landsfähig seyn, wenn dieses nur die Eigenschaft des Besizers nicht verhindert.

Auf 2.) ist dieses wahr bei Bürgern, und bei Mittelbaren, welche bürgerliches und mittelbares Vermögen besitzen, und das Band der Unterthänigkeit anerkennen müssen.

Auf 3.) ist dieses abermal in Ansehung der Unterthanen wahr, und ergeben dieses die täglichen Beweise.

Auf 4.) Auch dieses ist unbestritten. — Was soll aber hieraus überall gegen die unmittelbar freie Glieder der Reichsritterschaft fließen?

Weiter fragt nun der Hr. Apologist: Wann, und wodurch wird das Mobilienvermögen der Regel nach wirklich landsfähig? d. i. wenn außert

fert die Landeshoheit eines Reichsstandes ihre Wirkungen auf dasselbe? — und antwortet rund: Wenn es sich auf reichsständischem Territorio befindet; nothwendig aber seye hierbei nicht, daß dessen Besitzer eben dem Landesherrn geschworen und gehuldigt haben müsse. Um jedoch dieser These ihre überaus auffallende Krudität einigermaßen zu benehmen, lenkt derselbe selbst ein, und temperirt zwar, — vergißt sich aber, daß er oben behauptet, man müsse beim Abzuge auf keine persönliche Bedingnisse, sondern nur auf das Vermögen sehen; er untermsetzt nemlich: nicht alles auf reichsständischem Territorium befindliche Mobilienvermögen seye landsässig, sondern um dieses zu werden, müsse sein Besitzer ein reichsständischer Einwohner seyn; — das Mobilienvermögen also, das sich auf reichsständischem Territorium befindet, und dessen Besitzer Einwohner dieses Territoriums ist, seye landsässig 2c.

Allein, die Einwohnerschaft eines teutschen Gebietes ist bekanntlich doppelter Art; — die physische (simple Habitation) ist durchaus insequent; die politische trägt nach dem heutigen ersten Territorialgrundsatz, auch ohne Huldigung und Bürgereide, das Band der Unterthänigkeit auf sich. — Freilich weiß das allgemeine Staatsrecht nichts von dieser Theilung; — aber

die teutsche Staatsverfassung derjenigen Länder, welche der Reichsritterschaft ihren Sitz verleihen, macht sie zu einer, in der Sache selbst durchaus gegründeten Hauptgrunddivision.

Wirklich sind noch nicht alle teutsche Reichsgebiete solche absolute Leviathane, daß sich daselbst nicht schlechtweg und physisch wohnen ließe, ohne zugleich politisch da zu wohnen, das heißt, ohne seine Reichsunmittelbarkeit und Freiheit dagegen zu Opfer zu bringen, und sich die Schlinge von Uuterthans- und Untermwürfigkeitsnexen über'n Hals zu werfen. Insbesondere waren diejenige Reichsgebiete, welche der Reichsritterschaft zum Sitze dienen, — diese Mütter der Reichsunmittelbarkeit und Freiheit, — von jeher, und sind noch wirklich Beispiele von dieser Art. Der Reichsritter im Territorialverhältnisse ist pur physischer Einwohner des reichsständischen Gebiets, — hat kein Domizilium daselbst, — ist politischer Fremder. — Es kann sich also, ja es muß sich gar wohl Mobilienvermögen in dergleichen Gebieten befinden können, ohne landsäßig zu seyn, weil dessen Besitzer politisch kein Einwohner dieses Gebietes ist, sondern das Vermögen in diesem Sinne einem Auswärtigen angehört.

Gleichwenig würkt das Faktum des Erwerbs im Lande; — Fremde erwerben für ihr Geld  
bewege

bewegliche Habe bei uns unbehindert; der Territorialbann, der Territorialabtrieb u. s. w. erstrecken sich nicht auf Fahrnisse, welche Fremde bei uns bereits erworben haben, oder noch erwerben wollen.

§. 18.

Insbefondere fehlt bei den Mitgliedern der Reichsritterschaft der Grund, warum vom landsäßigen Mobilienvermögen Abzug gefordert werden mögte.

Der Grund, welchen man für den Abzug von landsäßigem Mobilienvermögen vorwendet, soll darin bestehen: 1.) weil dieses den landesherrlichen Schutz eben so wohl bedürfe, und genieße, als liegendes Gut; 2.) weil der Abzug überhaupt zu einigem Ersatz des Abgangs an der Steuer entrichtet werde; und 3.) weil in Reichsgesetzen kein Unterschied unter dem Mobilien- und liegenden Vermögen gemacht sey.

Fast scheint es überflüssig, hierüber mich spezifisch zu erklären, weil das Ganze auf die vorliegende Frage beinahe nicht den mindesten Bezug hat. Denn:

Auf 1.) so ist schon oben erinnert, daß der Schutz, den ein reichsritterschaftliches Mitglied über sein Mobilienvermögen genießt, eben auch der nemliche sey, den es über seine Person hat;

beide sind aber durch den unmittelbaren Reichs-  
schutz genug gesichert. Ueberdies erlauben ja  
auch wohl Landesfürsten, den Fremden, in ih-  
rem Lande, ansehnliche Mobilienstücke zu erwerben,  
und schützen sie dabei, ohne an einen Ab-  
zug zu gedenken; soll also das reichsritterschaft-  
liche Mitglied, welches im politischen Betrachte  
diese Fremdlingrechte in einem so hoch gefreiten  
Sinne und Umfang hat, schlimmerer Kondition  
seyn? — Und ist dann der Schutz mit dem Nexus  
der Unterthanspflicht, worauf gleichwohl der  
Territorialabzug wesentlich und allein sein  
Augenmerk richtet, nothwendig verbunden? —  
inferirt etwa bloßer Schutz, und Schutzrecht die  
landesfürstliche Oberbotmäßigkeit? — Welche  
Kette von Absurden!

Auf 2.) Soll der Abzug dazu geschaffen seyn,  
um Steuerabgänge zu ersetzen, so ist im Ein-  
gange schon hierauf geantwortet. Wer den  
Steuerabgang zu ersetzen pflichtig ist, von dem  
wird billig überhaupt vorausgesetzt, daß er  
steuerpflichtig seye, oder steuerbares Gut besitze.  
Erstere wird man der Reichsritterschaft wohl  
nicht aufzubürden gedenken. Sodann sind Mo-  
biliarsteuern in Teutschland eben so selten, als  
wenig, wo sie wirklich eingeführt sind, den  
Reichsritter treffen können. Sie sind im Grun-  
de mehr Personal- als Realsteuern. Die Per-  
son,

son, welche weder für ihre Person, noch für ihr Vermögen bei Lebzeiten gesteuert, noch steuerpflichtig gewesen, hinterläßt keinen Grund, ihr Mobilienvermögen nach ihrem Tode unter dem Vorwande eines Abgangs an der Ordinarissteuer, mit Abzug zu beschweren. Man wende sich, wie man will, und sage, der Verstorbene, — oder das liegende Vermögen, — oder der auswärtige Erbe müsse den Abzug zahlen, so bleiben rücksichtlich der reichsritterschaftlichen Glieder immer die nemliche, — unauflöbliche Widersprüche, unvereinbarliche Grundsätze.

Das Privilegium R. Maxenz I. für die Reichsstadt Rempten, welches Hr. Kerner zur Kolorirung seiner Theses anziehet, redet a.) von der Nachsteuer, und nicht vom Abzuge; — b.) von unbeweglichen, und nicht von beweglichen Gütern; — kann auch c.) nicht gegen Reichsritterschaften angezogen werden.

Auf 3.) enthalten ja nach Hrn. Kerner's eigenem Geständnisse, die Reichsgesetze keine Bestimmungen des Abzugsrechts; — was will dann also daraus hergeleitet werden, daß daselbst kein Unterschied zwischen beweglicher und unbeweglicher Habe gemacht werde? — Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß Hr. Kerner sich selbst mehr gleich bleibe, und nicht auf einer Seite das behauptet, was er auf der andern mit gleicher Kraft verabredet.

§. 19.

Scheinbarer Haupteinwurf, — und dessen  
Widerlegung.

In dem Begriffe der Mobiliarschaft selbst, — und in dem Grundverhältniß derselben zum Staate, und der Landeshoheit, kann also kein tüchtiger Grund aufgesucht werden, warum reichritterschaftliche Mitglieder hiervon überhaupt, oder mehr, als von liegenden Gründen Abzug zu entrichten schuldig seyn sollen. Auch kann dies nicht für Ausnahme von der Regel gelten, welche erst einen weitläufigen Erweis erforderte; da man vielmehr von Seiten der Ritterschaft lediglich bei der durch kundbare teutsche Reichs- und Landesverfassung satzsam bestätigten, und allgemein anerkannten, freilich den Postulatis des modernen Territorialgrundsystems nicht allzuentsprechenden Regel standhaft beharret, daß der unmittelbarfreie Reichsritter weder für seine Person, und die derselben anfliehende Mobiliarschaft, noch für seine der Reichsrittermatrikel einverleibte Güter, als beiderseits reichsfreie Gütersubstanzen, einige mittelbare oder Territoriallasten jeder Gattung und Art, deren Grund in der Landeshoheit, Schutzrecht, Oberbotmäßigkeit, u. s. w. enthalten, zu tragen schuldig seye.

Der

Der speiersche Apologiste kömmt aber nun seines Dünkens auf den Mittelpunkt aller reichsritterschaftlichen Gründe für die Mobilienabzugsfreiheit. Er fragt nemlich: ob in der Person des reichsritterschaftlichen Mitglieds wirklich etwas liege, das seiner Mobilienerschaft andere Eigenschaften mittheilen könne, als das Mobilienvermögen anderer reichsständischer Einwohner, anderer reichsständischer Diener hat? Folglich ob in seiner Person etwas liege, das sein Mobilienvermögen gegen die Regel nicht landfäßig werden läßt, und dasselbe von allen reichsständischen Steuern und Abgaben, — mitz hin auch von dem Abzuge exemirt?

Er glaubt zuverlässig, die Reichsritterschaft berufe sich zu dessen Behauptung lediglich auf die persönliche Unmittelbarkeit ihrer Glieder; — prüft und forschet daher weitläufig, und mit Verschwendung vieler Gelehrsamkeit, (jedoch auch mit mancher schiefen Interpolation): ob Deutschlands ältere Verfassung, und die in der Folge erstandene Reichsgrund- und andere Gesetze, eine solche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Glieder, — eine solche Mobilienvermögensexemption von allen reichsständischen Steuern und Abgaben, insbesondere von dem Abschosse, begründen, oder nicht?

Hr.

Hr. Kerner verschiebt aber hierdurch den Faden gänzlich; der Reichsritterschaft ist es noch nicht eingefallen, den Grund ihrer Abzugsfreiheit auf die persönliche Unmittelbarkeit ihrer Glieder zu fixiren, sondern sie nimmt solchen aus der denselben allgemein, ohne Beschränkung ertheilten, so oft bestätigten, und in die Reichs- und Landesgrundverfassung gleich stark eingewebten Reichsfreiheit von allen ständischen Mediatlasten. Diese hat mit der Unmittelbarkeit nichts zu schaffen, — ist durchaus von derselben verschieden, — wird jedoch mit derselben um deswillen reichssystematisch verbunden, weil reichsritterschaftliche Glieder unmittelbar sind, und eben diese unmittelbare Glieder auch eine vollkommene Reichs- und Landesfreiheit von allen mittelbaren Reichs- und Landesbeswerden und Abgaben genießen.

Hiernächst verdient dann auch bemerkt zu werden:

- I.) daß die wahre Quelle des heutigen reichsritterschaftlichen, zum reichsständischen Territorialverhältniß, keineswegs allein in der ältern Verfassung Deutschlands, und den Reichsgesetzen liege; (dann letztere enthalten bekanntlich fast gar nichts davon;) sondern daß diese in der pragmatischen Staatsgeschichte des XVI. und XVIIten  
Jahrz

Jahrhunderts, — in den ertheilten kais. Privilegien, — in häufigen reichsständischen, mit den eingefessenen Ritterschaften errichteten Regessen, — und in Rüssische auf ihre innere Kollegialeinrichtung, in den Rittervereinen, allgemeinen und besondern Konventschlüssen, u. s. w. vornemlich aufzusuchen seye;

- 2.) daß die älteste Reichsritterverfassung in ihren Primordien, soferne sie sich auf Bündnisse, Gesellschaften, Verstrickungen und Unionen, — und in Ansehung der individuellen Glieder auf sondere ständische Libertationen, — endlich auch auf allgemein ertheilte Landhandfesten zc. bezieht, auf die heutige wahre Lage derselben, nur ein historisches, schwaches Licht werfe, und Geschichtsklitterungen aus jenen Urzeiten für praktische Spezialresultaten nur äusserst selten fruchtbar seyn können; — und daß es endlich:
- 3.) überhaupt sehr zur Unzeit angebracht werde, wenn man die Hauptgrundpfeiler eines Staatssystems, welches durch Verlaufe mehrerer Jahrhunderte seine unerschütterliche Konsistenz gewonnen hat, — welches nunmehr in die allgemeine Reichs- und Länderverfassung so wesentlich eingebört, und

und mit der ständischen Landeshoheit erweislich zu gleichen Schritten herangewachsen ist, — nun erst mit bloßem Privatschreibwerke, — und nur, weil es auf schriftstellerische Kaprize, und Hypothesenschmiederei nicht passen will, in seinen ersten Grundsteinen untersuchen, zur Begünstigung einiger höfischen Lieblingsgrundsätze verdächtig darstellen, und aus schiefen Geschichtsberörterungen, Resultate für heutiges Tag geltende praktische Staatsrechtsgrundsätze ableiten will. Wehe dem deutschen Vaterlande, wenn diese Versuche erst einmal den allgemeinen Beifall gewinnen sollten!

Beruhet dann etwa die Unmittelbarkeit und Landeshoheit der sämtlichen höchst- und hohen Reichsständen auf andern historisch- und politischen Datis, als die Territorialgerechtsamen, Vorzüge, Unmittelbarkeit, und Freiheit der Reichsritterschaft? — und welche sind diese? —

§. 20.

Beleuchtung der Nebenfolgen daraus.

Die Nebenfolgen, die Hr. Kerner aus den übrigens schon genug bekannten Ursprüngen der Unmittelbarkeit in Deutschland überhaupt zieht, (worauf es jedoch hier überall nicht ankommt) sind

sind durchaus theils schief, — theils absolut falsch.

Dann 1.) mag es zwar, wenn man auf die älteste Zeiten zurücke geht, wahr seyn, daß Edelleute wegen ihren unter fremdem Gerichtssprengel gelegenen Besitzungen, vor demjenigen Gerichte Recht geben und nehmen müssen, worunter sie belegen; — allein mußten dann die Fürsten, Grafen, und Dynasten, unbeschadet ihrer persönlichen Unmittelbarkeit in jenen Zeiten nicht auch? — Ließen sich diese nicht gefallen, wegen Besitzungen auffer ihrem eigenen Zwing und Bann, in fremden Land: Stadt: und Dorfmarken, vor jenen Land: Stadt: und Dorfgerichten, Tage zu leisten? — und was geht dann dies alles die Unmittelbarkeit an?

2.) Die auffallendste Unwahrheit aber ist, daß Deutschlands mittlere Jahrhunderte keine persönliche Unmittelbarkeit gekannt hätten; — so unwahr, daß sich wohl eher umgekehrt noch behaupten ließe, die persönliche Unmittelbarkeit seye ein weit ausgebreiteteres System gewesen, als die dingliche. — Es lag auch diese Personalimmedietät nicht erst in königl. Verleihungen und Exemtionsbriefen; nein, sie beruhte auf origineller Freistandschaft, mit eigenem Schutz und Wehre verbunden; wer sich selbst schützen und wehren, und des andern Schutz entzathen konnte,

konnte, stand unter des andern Gerichtsbarkeit, ländlichem Vorwort, Gebot und Verbot nicht. Nur die Last, jemanden zu vorworten, zu schutzen und zu schirmen, zu vertheidigen und zu versprechen, (daß ich mich des ächten Ausdrucks des Mittelalters bediene,) zog des Vorworters und Versprechers Recht nach sich, und war damit verbunden, des Geschirmten zu Recht mächtig zu seyn; und es mußten daher unter Edelleuten immer besondere Umstände, z. B. Verzürungen, Lehns, Dienstmanns u. Pflicht, u. s. w. hinzutreten, wenn der Landesfürst seiner hinterfäßigen Edelleute zu Ehren, oder Recht mächtig seyn wollte. Hr. Kerner durchforsche des Endes die Speziallandesgeschichten von Franken, Schwaben, und am Rheinstrome, so werden ihm die alte redende Beweise von angestammter Unmittelbarkeit genuiner auffallen.

3.) Gleich abentheuerlich, und gegen alle historische Wahrheit, ist die Behauptung, mit Versplitterung und Untergange der großen Herzogthümer, und begonnener Erblichkeit der Amtswürden, und angehöriger Befoldungsgüter, (Benefizien) wären die sämtliche Edelleute in Franken, Schwaben, und am Rheinstrome, aus vormaligen Amtshinterfassen, nun auf einmal lauter Unterthanen geworden. — Die Geschichte und Urkunden bewähren just das Gegentheil;  
die

die Zeugnisse liegen in gehäufter Menge da, daß sie ihre persönliche Unmittelbarkeit durch erhaltene Reichsdienstmannschaft, durch absichtlich gemachte Verstrickungen, durch Geldbode, und errichtete Burgfrieden, Ganerbschaften, Gesellschaften und Verbrüderungen, schon in jenen Zeiten standhaft zu behaupten gewußt; — und was heißt denn das in den Tausenden von Urkunden: Reservati specialiter ad honorem & obsequium Imperii, — fideles Nostri & Imperii — Nobis & Imperio specialiter subiecti & concrediti? — Und soviel die Güterunmittelbarkeit betroffen, war sezo erst die wahre Epoche gekommen, diese in den Zeiten, wo alles im trüben fischte, mit Glimpf durchzusetzen; so, wie es ja bekanntlich in diesem Zeitpunkte so vielen Landstädten, Klöstern, ja wohl gar Dörfern gelungen, sich zur Reichsunmittelbarkeit hinaufzuschwingen, sich und ihr Gut unter des Reichs Schutz und Ehre zu ziehen u. Eifersucht, und gegründete Besorgniß des eingeseßenen Adels, von den nun erblich gewordenen Reichsofficialen verschlungen zu werden, — Achtung dieser letztern gegen die edlere Landgüterbesitzer, und Betrachtung, daß eben in diesen des Landes Ehre, Ruhe und Wohlstand gegründet seyen, wirkten vereint dahin, daß der Landadel jener Zeit auf der Hute seiner Unmittelbarkeit stand, und diese

von den nagelneuen Landesfürsten, nach abgeworfener Fiskal; und errungener Fundalgewalt, ohne Schwierigkeit nachgegeben ward.

Und wenn es dann doch gesagt seyn soll, so sage man es nur recht kräftig heraus, daß das successive Wachsthum der Landeshoheit, die innere Verstärkung bei dem Ruhestand der Provinzen, ganz das Werk der damaligen Edelleute gewesen seye, deren Nachkommen nun mancher Regierungsnachfolger mit Unglimpf belohnt!

Wahr ist es, es erwachsen schon vormals Differenzen zwischen Eingefessenen von Adel, und der Landesherrschaft wegen Regulirung der Güterfreiheiten, wegen Rechtsmächtigkeit u. s. w. — Allein von einer Totalgährung, — einer Gährung unter den gesamten Ständen, und dem ganzen Reichsadel, — welche vollends noch bis auf R. Maxim. I. fürgewährt haben soll u. davon weis die teutsche Staatsgeschichte nichts. Hr. Kerner belehre mich! — Bereits in dem XIVten Jahrhundert zeigt sich vielmehr das Unmittelbarkeitsystem in dem Lande Franken, Schwaben, und am Rheinströme so ruhig, so regelmäßig, und feste gebildet, daß Landesfürsten, Grafen, und Dynasten, (welche ihren Landadel besser zu nützen, aber eben daher auch höher zu schätzen wußten,) auffer speziellen Lehns- und Dienstmannspflichtsachen, und auffer den  
auf

auf sie damals üblich gestellten Ausstragsfällen, diesen für sich zur Rechtfertigung in persönlichen und dinglichen Klagen zu ziehen, niemals versuchten.

Aber freilich, sobald der Werth des Landes adels bei veränderter Kriegsdisziplin in den Augen seines Landesfürsten sank, — sobald Ritterdienst und Verdienst in Rückgang zu treten anfieng (Sæc. XV. am Ende), so erschienen jetzt Landesfürsten in Kanzleisichden gegen ihre eigene Ritterschaften; Landfrieden verschaffte jetzt Land und Regenten ruhigere Zeiten, über ihre innere Einrichtungen nachzudenken; — jetzt drängten sich Projekte über Projekte auf, den eingefessenen Edelmann unter die Schere zu ziehen, und mit den übrigen Landsassen, wo möglich gleich zu stellen. Ruhig konnte dies nun wohl nicht abgehen; es erwuchsen also frühzeitig Differenzen. — Die Akten des XVten Jahrb. sind voll bitterer Klagaussprüche; — man sahe aber doch gar bald ein, daß es zu späte seye, ein Institut, welches Jahrhunderte über so feste Wurzeln geschlagen hatte, auf einmal zu untergraben; — kuppfte inzwischen, und rupfte, wo nur beizukommen war; — jetzt war politische Ebbe und Fluth. (Sæc. XVI. XVII.) Das Ende lieferte aber dennoch das Schlusresultat in der Anerkenntniß: daß uraltes Recht, und Besitz

der Reichsritterschaft auch der lebhaftesten Verringerungsidee widerstehe; — daß auch offenbare Kränkung nicht immer lang den Probestein der allgemeinen Billigung, oder des Tadels, aushalten könne.

Wie nun diese Geschichte noch im laufenden Jahrhunderte durch Männer von verschiedenen Triebfedern gereizt, in ihrer kläglichen Lage fortgesetzt, und erhalten werde, gehört nicht hieher.

§. 21.

Worauf die reichsritterschaftliche Unmittelbarkeit eigentlich hafte?

Und nun ist es, mit gänzlicher Beiseitigung der vielen Krisen, die diese Reichsunmittelbarkeit des Adels im Lande Schwaben, Franken, und am Rheinströme, seit den ersten Keimen ihrer Entstehung bis hieher erstanden hat, gewis sehr unzeitig, jetzt noch zu fragen: ob die heutige Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft eine ganz andere Art als jene seye, welche die Alte von Adel, d. i. die freie Landgrundherrn, oder Eigenthümer ehemals und zur Zeit besaßen, als die herzogliche und gräfliche Würden noch Amtswürden gewesen?

Weiter fragt auch Hr. Kerner: ob die reichsritterschaftliche Unmittelbarkeit auf den Gütern, — oder auf den Personen hafte? —

(Was



und beide stellten die Hauptgrundpfeiler reichs-  
ritterschaftlichen Systemes dar.

Hingegen ist es eine schöne Erdichtung, oder  
Mißverstand Hrn. Kerner's, wenn er mir die  
Behauptung in die Feder legt, Reichsunmittel-  
barkeit hafte auf Gut und Person zugleich.  
Nimmt man inzwischen die Sache analogisch,  
und verbindungsweise, so läßt sich selbst auch  
dieser Satz noch vertheidigen.

Was ich bisher vorgetragen habe, ist baare's Re-  
sultat aus der Grundvergleichung beider Haupt-  
stützen reichsständischer, und ritterschaftlicher Po-  
tenz, nach der heutigen Krisis; — und es kann  
hierbei nun nicht mehr auf Untersuchung ankoms-  
men, ob die Reichsstände sich der ihnen vorgeb-  
lich über alle freie und nicht freie Leute in ihren  
Gebieten vormals zugestandenen Universalge-  
richtsbarkeit begeben haben, oder nicht; weil  
es wirklich, alle bisherige Gründe dafür zusam-  
mengenommen, noch durch nichts erwiesen ist,  
daß sie dergleichen Universalzwing und Bann  
auch gegen die eingefessene Personen, und ein-  
gelegene Güter der Vorältern und Vorfahren der  
heutigen Reichsritter im Allgemeinen jemals ge-  
habt, oder grundsystematisch mit Fuge haben be-  
haupten können.

Bei dem allen, muß ich aber schon wieder  
fragen: was soll dann diese Untersuchung der  
Unmit-

Unmittelbarkeit auf das vorliegende Them wür:  
fen, — wo da nicht über Reichsunmittelbar:  
keit, — sondern Reichsfreiheit vom Abschosse  
die Rede ist? —

§. 22.

Die kaisert. Macht, der in der Stände Landen einge:  
fessenen Reichsritterschaft Privilegien zu ertheilen, ist  
in ihrer Ausübung, der Grundverfassung jener Lande,  
und der persönlichen Hoheit ihrer Fürsten  
von jeher ganz unabbrüchig  
gewesen?

Die durch so viele Revolutionen gewanderte  
Unmittelbarkeit und Freiheit der Reichsritters:  
schaft, hat nicht sowohl erst ihre Ausbildung  
und Existenz, als lediglich ihre Bestätigung,  
und schriftliche Verwahrung, den von Zeit zu  
Zeit erteilten kaisert. allergnädigsten Privilegien  
zu ver danken.

Nichts desto weniger wirft der speiersche Hr.  
Apologiste dabei zwei Fragen auf: a.) hat wohl  
auch der Kaiser der Reichsritterschaft jemals ein  
solches Privilegium ertheilt, wodurch die auf  
reichsständischem Gebiete befindliche reichsritters:  
schaftliche Mitglieder von der Landeshoheit des  
Reichsstandes hätten eximirt werden sollen? —  
und b.) hat wohl der Kaiser der Reichsritters:  
schaft je ein solches Privilegium ertheilen können?

Man wundert sich billig, wie Hr. Kerner, ein Mann, der bereits ein ganzes reichsritterschaftliches Staatsrechtssystem dem Publikum mitgetheilt, sich mit diesen, vorlängst abgenützen, und bis zur ekelhaften Evidenz so vielmal vordemonstrirten Fragen noch befangen möge.

Ungemein große historische Unkunde würde es verrathen, wenn irgendwo ein Deduzente auf den Gedanken fallen wollte, noch jezo im Ernste zu behaupten, die reichsritterschaftliche Grundfeste in der Stände Gebieten habe ihre Wirklichkeit und Daseyn zunächst und unmittelbar kais. Privilegien zu verdanken, da man ja so offenbar und vielfältig erwiesen, daß die Ursprünge der reichsritterschaftlichen Unmittelbarkeit, jenen der reichsständischen, synchronistisch vollkommen gleich seyen, — daß beide in der ersten Distinktion der Rechtsbehörde vor königl. Missis, — darauf vor königl. Hofrichtern, Landrichtern, Burggrafen, und Reichshauptleuten, — hiernächst, soviel die reichsritterschaftliche Primordialbefestigung betrifft, in engern Bändern und Reichsverstrickungen, in der Eigenschaft als Reichsdienstleute, Reichsburgmannen, Eingesessener unmittelbarfreier Reichsallobialdistrikte und Herrschaften gegründet gewesen, — daß beide auch meist ganz ruhig bis ins XVIIte Jahrh. neben einander hergewandelt, bis dann erst die  
hochge

hochgespannte neuere Territorialsysteme dieses, und der erfolgten Jahrhunderte, der ritterschaftlichen Konsistenz gefährlich zu werden anfangen; von welcher Zeit hingegen der kais. Spezialschutz durch erwürkte ausdrückliche Privilegien, zur Erhaltung ihrer uralthergebrachten Reichsunmittelbarkeit, (keineswegs aber zur Gewinnung einer neuen, wie man irrig vorgiebt,) desto nothwendiger zu werden begann.

Man hat allerdings Ursache, es der Reichsritterschaft, besonders am Rheinstrome, sehr zu verdenken, daß sie bisher mit Kundmachung jener in großer Menge vorhandenen historischen Erläuterungsstücken, welche die pragmatische Geschichte ihrer Reichsunmittelbarkeit in das hellste Licht setzen würden, über die Gebühr an sich gehalten, und dadurch abseiten mancher ständischen Regierungskanzlei einen, freilich in sich ungegründeten, Argwohn nicht früher zu beseitigen sich bestrebet hat.

So gewähret, um in der Nähe zu bleiben, z. B. die Geschichte des, in dem sogenannten Ingelheimer Grunde angeessenen rheinischen Reichsadels, die vollste Beweise, daß, obgleich die dahin gehörige Reichsortschaften Oppenheim, Dexheim, Nierstein, Schwabsheim, Winternheim, u. s. w. mehrmalen an benachbarte Stände verpfändet, ja endlich unter R. Nus

pr e c h t seinem Geschlechts-hause gänzlich überlassen worden sind, dennoch in allen Schuld- und Pfandverschreibungen des XIVten und folgender Jahrhunderte die darin begüterte von Adel mit ihren Personen und Gütern jedesmal ausdrücklich ausgenommen, und nach der Sprache so vieler in Ueberschrift noch vorhandener kaiserl. Urkunden, ad speciale obsequium & homagium Imperii vorbehalten worden seyen; in welcher Maßen, und zu gleichem Zwecke dann die oft erneuerte adeliche Gelöbde gedachter freien Reichsgranz besessenen, und andere Spezialversifikationen, nebst den darauf erfolgten kaiserl. Privilegien, lediglich zur Verstärk- und Erhaltung uralten Rechts und Besizes der angestammten Reichsunmittelbarkeit und Freiheit gemürket haben.

Ja, es ließe sich leicht von den Vorfahren der meisten altadelichen reichsritterschaftlichen Geschlechtern urkundlich darlegen, daß ihre Besitzungsfreiheit sowohl, als ihre Unmittelbarkeit von Reichswegen noch weit früher respektirt und garantirt worden seye, als die Distrikte, Gauen, Marken, Ortschaften, Herrschaften und Gebiete, welche nunmehr den ständischen Territorien einverleibt sind, in der Fürsten Hände gekommen sind; wie solches insbesondere durch viele Beispiele von dem Bisthum Würzburg, dem Stift Fulda, der gefürsteten Graffschaft Henneberg,

der

der rheinischen Pfalz, und den meisten schwäbischen Landen ic. erhärtet werden mag.

Wenn also auch die kais. Privilegien und Reichshandfesten den Namen der Unmittelbarkeit (welcher überhaupt erst neu ist,) nicht ausdrücken, so gewähren dennoch eben diese die Sache selbst kräftig genug, wenn sie den Ständen verbieten, reichsritterschaftliche Personen und Güter unter ihre Hörmäßigkeit und Obrigkeit, als angehörige Landsassen zu ziehen, sie mit Schätzung, Steuern, und andern Dienstbarkeiten zu beschweren, auch sie von Besuchung ihrer gemeinen Rittertage abzuhalten ic. — Klärer, dünkt mich, hätte die Sache doch nicht ausgedruckt werden können.

Unbegreiflich bleibt es übrigens, wie Hr. Kerner gegen alle Natur der Sache, gegen allen Begriff, und Geschichte, nur immer von einer alten, lediglich auf dem Besitze der unmittelbaren Landgüter und Grundeigenthume ruhenden, und daher der Reichsritterschaft zukommenden Reichsunmittelbarkeit sprechen, — und dagegen jene, welche ihre Personalien betrifft, sogar für eine neue, erst in spätern Zeiten usurpatorisch gesuchte, ausgeben will; wo sich doch durch alle Jahrhunderte die unveränderte Einförmigkeit des Begriffes, und der Sache selbst, handgreiflich darlegt, und durch ersonnene,

sonnene, in der Geschichte nirgends erfindliche Daten; und Distinktionsmachereien keineswegs verdunkeln läßt.

## §. 23.

Antwort auf den zweiten Satz.

Gleich unbeständig, und abgedroschen ist der zweite Einwurf: der Kaiser seye nie befugt gewesen, dergleichen, zum Abbruch der reichsständischen Universalgerichtsbarkeit gereichende Immediätsprivilegien zu ertheilen; diese seyen somit um so mehr null und nichtig, als die kais. Wahlkapitulationen deshalb dem Reichsoberhaupt die Hände in jedem Wege so sehr gebunden hätten. Denn:

- 1.) wie oft soll man es noch sagen, daß dergleichen Privilegien keine neue Immediätsertheilungen, — sondern nur Bestätigungen und schriftliche Konfirmationen des uralthergebrachten Rechts und Besizes begreifen, welche beide anderstwoher pragmatisch so völlig dargelegt worden sind, und stündlich noch mehr werden können.
- 2.) So weiß man auch die Zeiten noch gar genau anzugeben, wo die ständische Universalgerichtsbarkeit noch ein süßer Traum, — und dargegen die kais. Konkurrenz, sonderbar in der unbeschränkten Macht, allen Landes-

Landeshintersassen der Stände, jeder, auch der adstriktesten Klasse, Privilegien, Libertationen, Exemtionen, und Freiheiten jeder Art, selbst zur Minderung der, damal noch nicht so fein gesuchten Hebeits- und Herrschaftsgerechtsamen zu ertheilen, der erste, allgemein verehrte Reichsterritorialrechtsgrundsatz gewesen ist, — ohne, daß es je einem teutschen Stande in den Sinn gekommen wäre, der strafen Übung dieser Befugniß in seinen Landen, sich auf irgend eine Weise im Wege zu lagern.

Freilich wünscht jetzt mancher Hofreduktioniste über diese Periode eine dide Hülle, und unaufklärliches Dunkel; — Zeitsysteme lassen sich aber nicht wegdisputiren, — und sie sind eben diejenige, die den Samen, und die Vervollkommnung der heutigen Frucht enthalten; — neuere Systeme, nagelneue Konvenienzgrundsätze können alte Wahrheiten, und feste darauf gebaute Reichsgrundinstituten dann doch nicht übern Haufen werfen.

3.) Und so mögen auch die in neuern Wahlkapitulationen, und sonstigen zu Gunsten der ständischen Universalgerichtsbarkeit, der Reichsritterschaft fürgeschobene Niegel, zwar immer für die Zukunft, — nicht aber zum Abbruche, oder gänzlichem Umsturze älterer

älterer, unvordenklich wohl hergebrachter Rechts- und Besitzstände, erklärt und angewandt werden. Ja, es bescheiden sich billig denkende Stände von selbst, daß alte Verfassung durch neuere Privatkonzepte nicht verrückt werden könne, und solle.

## §. 24.

Entdeckte Verdrehung der Stelle des westphäl. Friedens,  
Art. V. §. 28.

Man glaubt den Vogel im Neste zu erwischen, und die reichsritterschaftliche Unmittelbarkeit auf einmal zu Boden geschlagen zu haben, wenn man ihr bei allen Gelegenheiten die Stelle des westphäl. Fr. Art. V. §. 28. vorhält: *nisi forte ratione honorum & territorii, vel respectu domicilii, aliis statibus reperiantur subjecti*, — und daraus schließt, daß sie also wegen ihren in ständischen Gebieten liegenden Gütern, ihrem Aufenthalte, oder Wohnsitz, durchaus ohne weiters landsäßig seye. Allein schon die Art dieses Vortrags, — als Bedingnißklausel, — zeigt schnurstraks das Gegentheil.

Zu geschweigen, daß daselbst lediglich von der Befugniß des öffentlichen Gottesdienstes und der Religionsgerechtsamen, Verordnung geschehen, so ist auch schon anderstwo überaus bündig und

und richtig bargethan worden a), daß diese Stelle nicht von reichritterschaftlichen Gliedern selbst zu verstehen, sondern nothwendig blos und allein auf die *subditos* und *bona* zu restringiren seye; — dann, daß der höchst- und hohen Friedensstifter Meinung lediglich auf die Unterthanen und Güter gerichtet gewesen seye, welche die Reichritterschaft in landsässigen Länden besitzt, ohne Sie, die von Adel selbst, in Ansehung dergleichen Güter und Unterthanen an ihrer Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit zu beschränken, erhellet klarlich aus der unterm 26. Nov. 1646 von den katholischen Ständen abgegebenen endlichen Erklärung b), wo es heißt:

„ Die von der freyen Reichritterschaft,  
 „ sollen neben ihren Unterthanen,  
 „ im Fall NB. die ihnen mit hoher  
 „ und niedrer Obrigkeit zuständig, und  
 „ nicht etwa anderwärts *Notorie* mit  
 „ landesfürstlicher Obrigkeit verfangen  
 „ wären etc. „

womit nicht nur das, bei der dritten Konferenz  
*pecto gravaminum* zwischen den kais. Gesandten,  
 sodann

a) S. Weinland, *Medit. ad Art. V. §. 28. J. P. W.* (in *ej. Otio Acad. hyem. p. 53 sqq.*) und *Vertheid. Freih. u. Unmittelb. der RRittersch. Th. I. S. 857. 899.*

b) bei Meyern, *Act. Pac. Westph. T. III. S. 439.*

sobann dem schwedischen, und andern fürstl. Gesandten am 6. Febr. 1647 geführte Protokoll c) nach seinem authentischen Inhalte, in den Worten:

„ Die von der freien unmittelbaren  
 „ Reichsritterschaft sollen gleich den obs  
 „ gemeldten Ständen, bei dem Inhalte  
 „ des Religionsfriedens, allen desselben  
 „ Beneficiis, und jezigen Vergleich, für  
 „ sich, ihre Güter und Unterthanen,  
 „ (im Fall NB. die nicht etwa  
 „ wan anderwärts Notorie mit  
 „ landesfürstlicher Obrigkeit  
 „ verfangen,) ruhig gelassen zc.“ —

sondern auch die, von den kaiserl. Gesandten den Evangelischen p<sup>ro</sup> Gravam. ausgehändigte Erklärung d), in den Worten:

„ Die von der freien Reichsritterschaft  
 „ sollen neben ihren Unterthanen,  
 „ im Fall NB. die ihnen mit hoher  
 „ und niederer Obrigkeit zuständig,  
 „ und nicht etwa anderwärts Notorie  
 „ mit landesfürstlicher Obrigkeit verfangen  
 „ wären zc.“ —  
 genau übereinstimmt.

Wer

c) bei Meyern, a. a. D. T. IV. S. 56. 57.

d) bei Meyern, a. a. D. T. IV. S. 83.

Wer ersieht nun hieraus nicht, daß in den Worten: Im Fall die Ihnen, wo die zwei relative Vornworte verschiedene Subjekte ausdrücken, durch das Vornwort: die, Unterthanen, — durch: Ihnen aber, die von Adel gemeinet seyen? — Es kann mithin unter dieser Limitation: nisi subjecti reperiantur, die Reichsritterschaft, und ihre Mitglieder keineswegs gemeint seyn; am allerwenigsten aber mag sie dadurch, weil hier nur die Rede von der Religion ist, jemanden neuerlich unterwürfig gemacht werden wolley.

Sonsten bescheidet sich die Reichsritterschaft von selbst, daß ein Reichsfreier von Adel, wenn er nebst seinem unmittelbaren Rittergute, und Mobilien, auch an einem andern Orte noch besonders ein landsässiges Gut besitzt, und auf diesem, oder anderwärts, in eines Reichsstanz des Gebiete seine Wohnung aufschlägt, sich nicht beifallen lassen könne, sich seiner Unmittelbarkeitsgerechtsamen zu ermächtigen, und daselbst einige Territorialgerechtsame, z. B. Jura circa sacra, u. s. w. auszuüben.

§. 25.

Gerettetes Herkommen für die reichsritterschaftliche Abzugsfreiheit.

Der speiersche Apologiste wäget die Unterstellung; dem Herkommen gemäß seye der Landes-

§

herr

herr den Abzug von allem aus dem Lande gehenden Vermögen, nicht nur der Bürger und Unterthanen, die ihm gehuldiget, und geschworen, sondern auch aller andern Personen, die sich auf seinem Gebiete aufhalten, zu fordern berechtiget. Allein wo bleibt dann der Beweis dieses Herkommens?

Hat er doch selbst bereits diese Regel oben genauer dahin bestimmt: a.) Wenn der Verstorbene daselbst gewohnt, und b.) abzugbares, d. i. solches Vermögen hinterlassen, worauf Grund und Zweck des Abzugs anpassen. Es läßt sich aber in teutschen Gebieten reichsverfassungsmäßig verschiedentlich wohnen, und der physische Aufenthalt zieht gedachtermaßen unmittelbaren Einwohnern nicht auch die politische Domizilumsdeke, d. i. Unterthänigkeit, oder Untermürfigkeit über die Ohren; mithin fällt jener Satz vorerst bei Unmittelbaren von Adel, gleich unmittelbaren Ständen, ganz dahin.

Daß insbesondere die speiersche Luft alle Unmittelbarkeit verschlinge, — daß in der Grundverfassung dieses Bisthums von jeher Landstatsgrundsätze gelegen, — oder diese von den zeitlichen Herren Fürstbischöffen daselbst, auch wohl nur persönlich, bis auf den gegenwärtigen wären behauptet, oder jemals geltend gemacht worden etc. sind Sätze, worüber weder die Geschichte  
die

die Gewähr leisten, noch Politiker und Geographen irgend etwas erwähnt haben. — Soll wirklich also daselbst die physische bisherige Wohnung eines verstorbenen Reichsritters zur Begründung des landesherrlichen Abzugs hinreichen? — So eifern, und roh habe ich bisher noch nirgends die Landsässigkeitsgrundsätze gegen unmittelbare Reichsritterschaften vertheidigt gefunden! —

Einige Nebeneinwürfe verdienen nur eine summarische Erwähnung, nämlich:

- a.) Allerdings läßt sich nach dem obigen ein gegründeteres Prinzip angeben, warum das Vermögen des bloß Ringesessenen (Habitator) weniger, als des Inkola, und des gebildigten Unterthanen Abschof zu entrichten, verbunden seyn solle; — denn es giebt Ringesessene, deren habende Reichsfreiheit von all und jeden Territorialabgaben unter dieser Anforderung handgreiflich geschmälert würde. — Dergleichen sind Reichsstände, und Reichsritterschaften.
- b.) Es ist wohl zu begreifen, warum Vermögen, welches ordentliche Steuern bezahlet, dem Abschof gegründeter unterliege, als jenes, so solche nicht bezahlet; — dann soll Abschof die Entschädigung gegen Verminderung der Abgaben zum Zweck führen, (wie

Hr. Kerner selbst gesehet,) so mag weder das Vermögen, noch sein Besitzer, welche jemals Abgaben (persönliche oder dingliche) entrichtet, zur Entschädigung gegen Abgänge daran, d. h. zum Abzug pflichtig erkannt werden.

c.) Auch hat es seinen guten Grund, warum bewegliches Gut weniger, als unbewegliches dem Abzug unterworfen seye; — dann aa.) auf letzterem nur, hat der Staat ein Grundinteresse; ersteres überläßt er der Privatfamilienanordnung; — bb.) bewegliches Gut ist ein Stük der Personalien der Landesbewohner, und nimmt daher auf persönliche Freiheiten, Exemtionen, u. s. w. sein Hauptaugenmerke; cc.) dem bloßen Mobilienabzuge widerspricht auch die Geschichte aller Zeiten, ausschläßig dieses finanzirenden Jahrhunderts.

d.) Daraus, daß reichritterschaftliche Glieder gleichwohl doch Abzug auf ihren Gütern selbst erheben, folgt nichts; — sie erfordern ihn nicht von unmittelbarfreien Personen, — sondern von ihren gebuldigten Zintersassen. — Würde ein Reichsstand, ein Fürst, Grafe, ein unmittelbarer von Adel auf ritterschaftlichem Gebiete Fahnissen besitzen, so würde man sich abseiten

abseiten der Reichsritterschaft wohl bescheiden, von deren Nachlasse, als unstreitig unmittelbarfreiem Gute keinen Abzug zu erfordern. — Sie erwartet also von denen, gleiche Reichsunmittelbarkeit und Freiheit mit ihr genießenden Ständen zc. das Reziprofum billig.

e.) Hr. Kerner fragt: ob das Mobiliarvermögen des reichsständischen Einwohners, — es seye dessen Eigenthümer gleich ein reichsritterschaftliches Mitglied, oder nicht, — nicht von einerlei Natur und Eigenschaft seye? — Nach obigen, in der teutschen Landgrundverfassung liegenden Grundsätzen, antworte ich hierauf mit einem absoluten, Nein.

f.) S. 75, 76 werden die vermoderte, und schiefe, auch falsch vorgetragene Unmittelbarkeitsgeschichte nochmals zur Schau aufgeführt; — da sie aber bereits ihre hinreichende Abfertigung gewonnen, so ersieht man, daß nichts zusammensürze — sondern weit fester stehe, als der Hr. Apologiste wünscht, und glaubt.

g.) Insbesondere kann er den Satz nicht vertragen: daß das Mobiliarvermögen der Person anklebe; — er läugnet ihn also geradezu. — Soll man ihn aber erst auf

die gemeine, — besonders die teutsche Rechte führen? —

- h.) Die Ritterschaft bezahlt ja aber doch gleichwohl Accise, Lizenzen, Einlaß, Ohm-  
geld, Zoll, indem sie Dinge genießet und  
verbraucht, welche diese Abgaben entrich-  
tet; — indem sie nun dergleichen Dinge  
bezahlt, so bezahlt sie zugleich auch den  
von den Verkäufern bereits vorher entrich-  
teten, und im Waarenpreise mitenthaltens  
Zoll, Accis, Ungeld &c. — warum  
will sie nicht auch Abzug zahlen? —  
Wer ist blöde genug, diesen Einwurf un-  
beantwortet zu lassen? Alle diese Abgaben  
machen ja schon einen Theil des Preises  
aus. — Was hat dann Abzug mit Lizenzen,  
Zoll, Ungeld, Kopfgeld &c. zu thun?

§. 26.

Abfertigung der speziellen Einwürfe hiergegen.

Das reichsritterschaftliche Herkommen der  
Abzugsfreiheit untersucht hierauf Hr. Kerner  
etwas strenger, und bemerkt, die Fälle, da das  
reichsritterschaftliche Mobilienvermögen bisher  
abzugsfrei aus der Stände Landen verabsfolgt  
worden ist, seyen von doppelter Art. Verschie-  
dene gründeten sich auf reichsritterschaftlichen  
mit

mit Landesfürsten deshalb besonders geschlossene Konventionen; — diese könnten aber kein Herkommen begründen; denn die Reichsritter genossen solchergestalt die Abzugsfreiheit nicht aus einem, ihnen als unmittelbarfreien Reichsrittern zustehenden Rechte, — sondern aus lauterer Vergünstigung, — und als ein landesherrliches Privilegium.

Allein 1.) mag es immer seyn, daß dergleichen Konventionen für jeden speziellen Falle, nur ein spezielles Recht erwürken, so gewähren sie doch alle zusammen genommen den bündigen Schlusse, daß die höchst- und hohe Reichsstände es für gar nichts befremdliches, widerrechtliches, und nachtheiliges gehalten haben, die Reichsritterschaft künftighin mit Abzugsanforderungen zu verschonen; — und selbst hieraus erwächst eine, für dieses Argument wohl brauchbare Analogie, — indem diese auch wohl aus der Einstimmung vielfältig einförmig geschlossener Konventionen resultirer.

2.) Lasse sich mit Grunde behaupten, daß die Reichsritterschaft durch dergleichen Konventionen nicht sowohl erst die Abzugsfreiheit selbst, als nur Ruhe gegen die angehäuften Störungen, Beeinträchtigungen, und Befen in deren Genuss für die Zukunft, gewonnen habe. Man untersuche nur immer erst die Triebfedern, den

Zweck, und den Gang solcher Konventionen, so weiß man, was daraus zu folgern seye. Der Schluß, den Hr. Kerner daraus folgern will: die von der Reichsritterschaft hierdurch anerkannte Ausnahme bestätige also vielmehr die entgegengesetzte Regel, daß nemlich reichsritterschaftliches Mobiliarvermögen dem landesfürstlichen Abzuge unterliege, — hat eine falsche Prämisse, indem Konventionen aus solchen Triebfedern, nie eine Anerkenntniß einer Ausnahme begründen, oder vermuthen lassen.

Mußte nicht die Reichsritterschaft bisher fast alle ihre uralte, auch noch so bündige, und bis zur höchsten Evidenz dargelegte Grundverfassungsrechte, gegen die überschwengliche Macht der Zudringlichkeiten durch besondere Verträge noch zu retten suchen? und wo billigt sich daraus der Schluß: daß also das Gegentheil solcher Verträge, gemeinen Rechts, oder die Regel seye? — Läßt sich daraus nicht weit richtiger ein Schluß, den ich aber aus Bescheidenheit hier verschweige, im Allgemeinen folgern? —

Audere Abzugsfälle heißt es, sind anderst. — Sie gründen sich auf lauter Spezialfälle. — Von diesen behauptet Hr. Kerner, es lasse sich daraus weiter nichts folgern, als daß nur in diesen einzelnen Fällen die Abzugsgebühren, — nicht aber das landesherrliche Regal des Ab-

Abzugsrechts selbstn verjähret worden; indem letzteres gleich andern Regalien unverjährlich seye.

Aber, wo ist dann eine Rede von der Verjähmung? — und vollends gar von der Verjähmung des Abzugsrechts selbst? — Reichsritterschaftlicher Seits hat man noch nie daran gedacht, einem Reichsstande sein Abzugsregal in Thesi zu entziehen; — noch nie behauptet, daß solches durch Verjähmung erloschen seye u. c.; man hat nur behauptet, daß die Übung dieses Rechts, in Hypothese, nach bisherigen häufigen Vorfällen nie gegen reichsritterschaftliche Glieder zur Anwendung gekommen, und also daraus ein festes Reichsrechtsherkommen erwachsen seye. Der bloße Nichtgebrauch landesherrlicher Rechte begründet allen Rechten nach ein Freiheitsherkommen, ein Prinzip, daß jene, welche dieses für sich haben, herkömmlich auch ferner mit derlei Anforderungen nicht zu beschweren seyen; — das Recht selbst aber, oder auch dessen Übung gegen andere, welche dergleichen Herkommen nicht für sich haben, zieht man beschweigen noch in keinen Widerspruch.

Lasse man es übrigens immer lauter Spezialfälle seyn; — dann alles Herkommen in der Welt, erwächst aus lauter Spezialfällen.

Rettung des Erkenntnisstols, und der Präjudizien des  
höchstpreisl. kaisert. Reichshofraths hierunter.

Unverdienter Tadel und Beschuldigung sind  
das gewöhnliche Loos aller Gerichtshöfe, welche  
sich zur unverrückten Pflicht gemacht haben,  
nicht nach persönlichen Absichten und Wünschen,  
sondern nach gradem Rechte und Billigkeit ihre  
Erkenntnisse abzumessen. Unverdient haben ders  
lei Beschuldigungen den höchstpreistlichen kaisert.  
Reichshofrath, sonderbar in reichsritterschaftlich  
en Rechtshändeln, bisher unzählimal betrosz  
fen. Man müste aber alle Begriffe von schul  
diger Achtung bei Seite setzen, wenn man dies  
sen biedern Priestern der Reichsjustiz nicht die  
ihnen ganz eigene Festigkeit zutrauen wollte,  
über dergleichen herbe Melodien, Winseleien,  
und Vorwürfe, mit Großmuth und Standhaf  
tigkeit hinwegzuschauen. Ihre bisherige Erkennt  
nisse in ritterschaftlichen Abzugsfällen sind prak  
tische Belege gerichtlich bestätigt- und anerkannt  
ten gemeinen Reichrechts, und vergesellschaftetes  
ter Billigkeit. Weit entfernt, in ständische wohl  
ermorbene Rechte, und landgrundverfassungs  
mäßiges Herkommen einzugreifen, sind sie viel  
mehr Schützer derselben, wenn sie durch ihre  
Urteilsseinförmigkeit reichsritterschaftliche Gerech  
tsame,

same, die ein fester Urgrund, und langer Besitz bewähret, bei Kraft und Leben zu erhalten suchen.

Menge oder Seltenheit dergleichen Präjudizien trägt übrigens zum Wesen oder Bestande der gerichtlichen Observanz, oder des Styls, der dadurch erwiesen und bestärkt wird, wenig bei; jene wird schon durch einige Hauptfälle, die man selbst gegenseits zu läugnen außer Stande ist, satzsam befestigt, und außer Zweifel gesetzt.

Und so hat endlich auch die reichritterschaftliche Thesis ihrer Mobiliarabschoßfreiheit, die Analogie gewis von allen Seiten vor sich; hat man sie doch selbst in landsässigen Gebieten den Ritterschaften durchgehends zugestanden, und das durch satzsam den Wink gegeben, daß Mobiliarhabe des Edelmanns, lediglich zu dessen Personalien, — und die Abzugsfreiheit davon, zu des Adels persönlichen Vorzügen und Freiheiten gehöre. Die Geschichte aller Jahrhunderte verbürgt auch eben diese überaus kräftig. —

Mehr, als dieses, dünkt mich über diesen Gegenstand zu erinnern, unnöthig zu seyn.

Grundunterschied des teutschen Territorialabzugs, von jenem, welchen auswärtige unabhängige Reiche üben.

Aus dem bisher verhandelten, zieht Hr. Kerner die Folge, daß, da also hier die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts wirklich anschlagen, auch das Verhältniß des teutschen Territorialabzugs eben so, wie in freien unabhängigen Staaten, welche denselben nach dieser Vorschrift allein ausüben, geartet seyn müsse.

Er unterstellet, um diese Übereinkunft scheinbar zu machen, den Satz: jeder Landesfürst habe in Dingen, die sich nur in den Gränzen seines Gebietes äussern, und zur Beförderung innerer Wohlfahrt, und Befreiung der Staatsbedürfnisse gehören, unumschränkte und ausschließliche Rechte der höchsten Gewalt, worin ihm weder der Kaiser vor- und eingreifen, noch Reich und Reichsgerichte Ziel und Maas geben könnten: darinnen habe er volle Rechte auswärtig unabhängiger Mächte und Souverainen. —

Von dieser Rechtsart nun seye das landesherrliche Abzugsregal in Teutschland; — Abzug könnten unabhängige Mächte auch von Frem-

Fremden erfordern, — ein unbeschränkter König, Czar, Regente, habe kraft seiner Majestät das Recht allein, zu bestimmen, wer zum Untertanen, zum Landeseinwohner angenommen werden solle. — Eben dasselbe Recht habe auch ein teutscher Landesfürst, kraft seiner Landeshoheit. Dieser, wie jener, könne daher verordnen, daß jeder, der als Untertan, als Einsasse, und Einwohner aufgenommen wird, bei dem Abzug seiner Person, und seines Vermögens, auch dem im Lande eingeführten Abschottsrechte unterworfen seyn solle.

Spielt man doch in so wichtigen Dingen mit Vergleichen, und Worten, wie Kinder mit Pappenzug! —

Die Reichritterschaft verehret die Macht teutscher Landesfürsten in Dingen, die das Wohl ihrer Länder betreffen, geziemend, und billig. -- Sie kann sich aber nicht überzeugen, daß sie in diesen Anordnungen, wenn sie zumal heimlich oder öffentlich zur Beeinträchtigung und Abbruch landesgrundverfassungsz und reichskonstitutionsmäßiger Freiheiten eingefessener Reichsöfverper, und ihrer Glieder gereichen sollen, so unbeschränkt, und unabhängig seyen. — Was wäre das anders, als der erste barbarische Schritt zu teutschem Despotismus, und gleichbaldiger Auflösung des allgemeinen Reichsbandes?

So

So lange vielmehr noch eine höhere Reichsgewalt über teutsche Reichsstände ist, welche diesem autonomschen Hange Zügel einlegen, — überspannte Regierungsrechte, und darauf erlassene Verfüg- und Verordnungen in das reichs- und landesverfassungsmäßige Geleise einlenken, — letztere besonders nach dem allgemeinen Reichssystem, und Reichsrechten attemperiren, somit teutsche Grundrechte und Freiheiten reichsobrist-richterlich und väterlich gegen Mißbräuche höherer Gewalten aufrecht erhalten kann ic.; — so lange ist an ein solches Parallel teutscher Landesfürsten, mit auswärtig unabhängigen Souverainen, nebst der darauf gebauten Unterfolge nicht zu gedenken.

Ist es dem Hrn. Verf. Ernst, wirklich das Projekt einer solchen allgemeinen reichsständischen Verordnung zu rechtfertigen, die jeden Einwohner der teutschen Gebiete, ohne irgend sich durch etwas hindern zu lassen, schlechtweg dem Abzuge unterwerfen soll, — so mache er erst Deutschlands heutige Verfassung zum Schutze, und baue gleichwohl nachher sein platonisches Abzugssystem mit Freuden auf!

## §. 29.

## Beiläufig Etwas über die speiersche Rekurse.

Wann der Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung statthaft, und in Rechten begründet seye, oder nicht? hierüber jetzt erst meine Leser zu belehren, würde Mißtrauen auf ihre eigene bereits habende Kenntnisse voraussetzen, — würde unbescheiden seyn. Ohne mich also der vielen Wortverschwendungen, und Ausschweifungen, die der Hr. Apologiste bei dieser Gelegenheit macht, theilhaft zu machen, bemerke ich nur mit wenigem dagegen:

- a.) Das Heiligthum der ständischen Landeshoheit in Ehren zu halten, ist allerdings Pflicht der höchsten Reichsgerichte. — Aber auch zu verhüten, daß durch ihre gränzenlose Ausdehnung, und Einbruch in reichs- und landesverfassungsmäßige Grundfreiheiten und Rechte eingefessener Staatskörper und ihrer Glieder, diese nicht zerstücket werden, ist gleichmäßige wesentliche Pflicht.
- b.) Keineswegs bedurfte es eines besondern Reichsgesetzes, die reichsritterschaftliche Glieder erst von dem landesherrlichen Abzugsrechte zu befreien; — hierzu lag bereits der zureichendste Grund in der allgemeinen

meinen

meinen Reichsfreiheit derselben von allen Territoriallasten ohne Unterschied ihres Grundes, und ihrer Eigenschaft.

- c.) Wie mehrmals erinnert, macht die Reichsritterschaft aus der pur persönlichen Unmittelbarkeit ihrer Glieder, keinen Anspruch auf ihre habende Abzugsfreiheit, — sondern sie rechtfertigt solchen aus ihrem eben so festen, allgemeinen, und wesentlichen Grundrechte der Reichsfreiheit, welche in Bezug auf den Territorialabzug noch sonderbar durch das angezogene Privilegium erneuert, und bestätigt worden ist.
- d.) Bei Anforderungen, deren Grund ein Territorialtitel, Landesschutz, Obrigkeit, Votmäßigkeit, u. s. w. ist, kann das Loos für Reichsstände, gegen Reichsritterschaften unmöglich günstig ausfallen. — In Differenzen mit diesen, kann die Landeshoheit unmöglich als Regel respektirt werden.
- e.) Wenn die Reichsunmittelbarkeit der reichsritterschaftlichen Glieder erst gestern, oder heute entstanden wäre, so könnte der Hr. Verf. doch wohl nicht mehr Aufhebens dagegen machen, als er wirklich macht. Es ist unabsehlich, wie man die höchst verehrliche beide Erkenntnisse des höchstpreisl. kaiserl. Reichshofraths, in der von  
Heds

Heddersdorffschen und von Benferadtschen  
 Abzugsfache mit solchem unausstehlichen  
 Geräusche, als offenbare Eingriffe in reichs-  
 ständische Hoheitsrechte verunglimpfen,  
 und so dreissezu behaupten will, " er drinz  
 „ ge den Reichsständen Einwohner in  
 „ ihren eigenen Landen auf über wel-  
 „ che sich ihre Landeshoheit durchaus,  
 „ und in keinem Falle erstrecken solle; —  
 „ Einwohner, für welche keine Verord-  
 „ nungen, keine Gesetze des Landesherren  
 „ verbindlich seyn sollen; — er winde  
 „ den Reichsständen gleichsam mit einem-  
 „ male alle Mittel aus der Hand sich  
 „ gegen die stärkste Eingriffe der Reichs-  
 „ ritterschaft, in die landesherrliche Ho-  
 „ heitsrechte zu vertheidigen; " u. s. w.

Ist es möglich, daß solch eine Sprache von  
 einem Manne herühre, der reichsritterschaft-  
 liche Staatsrechtssysteme geschrieben, — der  
 teutsche Staatsverfassung kennen, und den Vor-  
 wurf der Parteilichkeit so ganz im Ernste von  
 sich ablehnen will?

Und besonders über einige Gründe, deren man sich zur Rechtfertigung derselben bedient hat.

Was müssen bereinst selbst Reichsstände, und fürstliche Personen, welche in eines benachbarten Fürsten oder Reichsstandes Landen Mobilienvermögen besitzen, im Wege Rechts zu gewarten haben, wenn diejenige Grundsätze, welche die beiden speiersche Rekurse unterstellen, das unverhoffte Glück haben sollten, für allgemein geltendes Reichsrecht adoptirt, und anerkannt zu werden? —

Hr. Kerner glaubt zwar, Reichsstände würden aus wechselseitiger völkerrechtlicher Höflichkeit das Abzugsregal nie gegen einander üben; — allein wer verbürgt dies? — Höflichkeit, ohne durch festes Recht begründet zu seyn, ist dann doch keine Schuldigkeit; — und wie dann, wenn jemand sein Kammerinteresse der Höflichkeit vorziehen will? — Ist aber dieses Recht einmal durch geltende Rechtsnormalien befestigt, als Reichsrecht anerkannt, dann hört es auf völkerrechtlich, — hört auf Höflichkeitsrecht zu seyn; es wird positives, festes Reichsstaatsrecht. — Und wehe dann dem teutschen Fürsten, der einen nach puren festen Reichsstaatsrechten handelnden Nachbarn hat, in dessen Gebiete sein Mobilienvermögen beruhet.

So

So übersteigt auch der geschichtliche Beweis, den der speiersche Apologiste zu führen unternimmt, um zu zeigen, daß die Unmittelbarkeit reichsritterschaftlicher Glieder von einer ganz andern Art, als jene der höchst- und hohen Reichsstände, Fürsten und Grafen seye, wahrlich die Gränzen meiner Einsichtskräfte. Hier steht er in gedrängener Kürze:

Herzoge und Grafen waren vormalz Reichsbeamte: In dieser Qualität genossen sie die höhere Gerichtsinstanz, — sie mochten auf eignem oder fremdem Grunde und Boden wohnen. Dieses Amtsrecht aber ward gar bald eigenthümliches Recht und Vorzug derselben. Nun wandelte sich diese ehemalige höhere Gerichtsinstanz mit Deutschlands veränderter Verfassung in eine persönliche Reichsunmittelbarkeit des hohen Adels um; die Reichsritterschaft aber kann auf diese persönliche Unmittelbarkeit niemals Anspruch machen. — Wäre diese Geschichte wahr, so würde sie zugleich die abentheuerlichste Metamorphose enthalten. Ich weiß mir von Deutschlands ältesten Zeiten her, historisch und dogmatisch keinen andern Unmittelbarkeitsbegriff zu bilden, als jenen, den man noch jezo für den einzig richtigen allgemein ansieht, — Ausnahme von

mittelbaren Instanzen, und Behörderecht vor der obersten Instanz. Würde also diese vermeintliche Umwandlung des höhern Instanzrechts, in Nichtmittelbarkeit, wohl etwas anders, als Wandlung eines Dings in eben dasselbe, — d. i. Unsinn gewesen seyn? Was hat denn der Hr. Verf. mit seiner dinglichen Unmittelbarkeit vor? — ich kenne keine andere, als bloß persönliche Unmittelbarkeit; in diese theilen sich nach Deutschlands Grundverfassung die höchst- und hohe Reichsstände, Fürsten, Fürstenthümliche, Grafen, und ihre eingesessene Reichsritterschaften, nach völlig gleichen Rechten.

Das Grundinteresse der sämtlichen Reichsstände, in Gemeinschaft der Reichsritterschaft bleibt daher gewis aufrecht stehen, und ist Bürgge dafür, daß die Sätze des recurrierenden Herrn Fürstbischöffen zu Speier, seiner Deduktionisten, und Apologisten, nimmermehr allgemeines geltendes Reichrecht werden, und seine genommene Rekurse selbst, nie jene Theilnehmung und Billigung bewürken werden, die sich dieselbe gleichwohl so zuversichtlich zu versprechen scheinen. — Dergleichen Staatsjustizschauer wolle das Verhängniß väterlich vom teutschen Boden abwenden!

## §. 31.

## Schluß der Abhandlung.

Schließlich wünscht Hr. Kerner, daß diese beide speiersche Refursfälle in den Augen des gesamten Reichs die Veranlassung stiften mögten:

- „ Wenigstens den Grundsatz von der  
 „ persönlichen Immedietät der reichs-  
 „ ritterschaftlichen Mitglieder reichsge-  
 „ sesslich zu bestimmen. ” — —

Kann ein Wunsch abentheuerlicher seyn? — Was hat dann, um des Himmels willen! die Reichsunmittelbarkeit mit dieser Abzugsstreitigkeit zu schaffen? — und wo hat es dann bisher noch, wenn anderst Herz und Kopf unbefangener gewesen, an richtigen Begriffen und Gränzen gemangelt, welche eine solche Reichsbestimmung erforderlich, und erwünschlich gemacht hätten? —

Man gewöhne sich dafür lieber an richtige Theorien, strenge aus der Grundverfassung unseres teutschen Reichsstaats ausgehoben, — an ein biederes Herz, welches die Aufrechthaltung desselben ganz allein, ohne persönliche Nebenabsichten bezieht, — und an eine Feder, welche durch keine Nebenbestimmungen geführt wird u.; so wird unter Ständen, Fürsten, und

---

und ihren eingeseffenen Reichritterschaften,  
goldener Friede und Eintracht blühen, — und  
alle fernere Wünsche werden somit bald über-  
flüssig seyn. —

---





Ki 1586

11111111

1) ... pro div. ...

2) ...

3) ...

4) ...

5) ...

6) ...

7) ...

8) ...

9) ...

10) ...

11) ...

12) ...

13) ...

14) ...

15) ...

16) ...

17) ...

18) ...

19) ...

20) ...

21) ...

22) ...

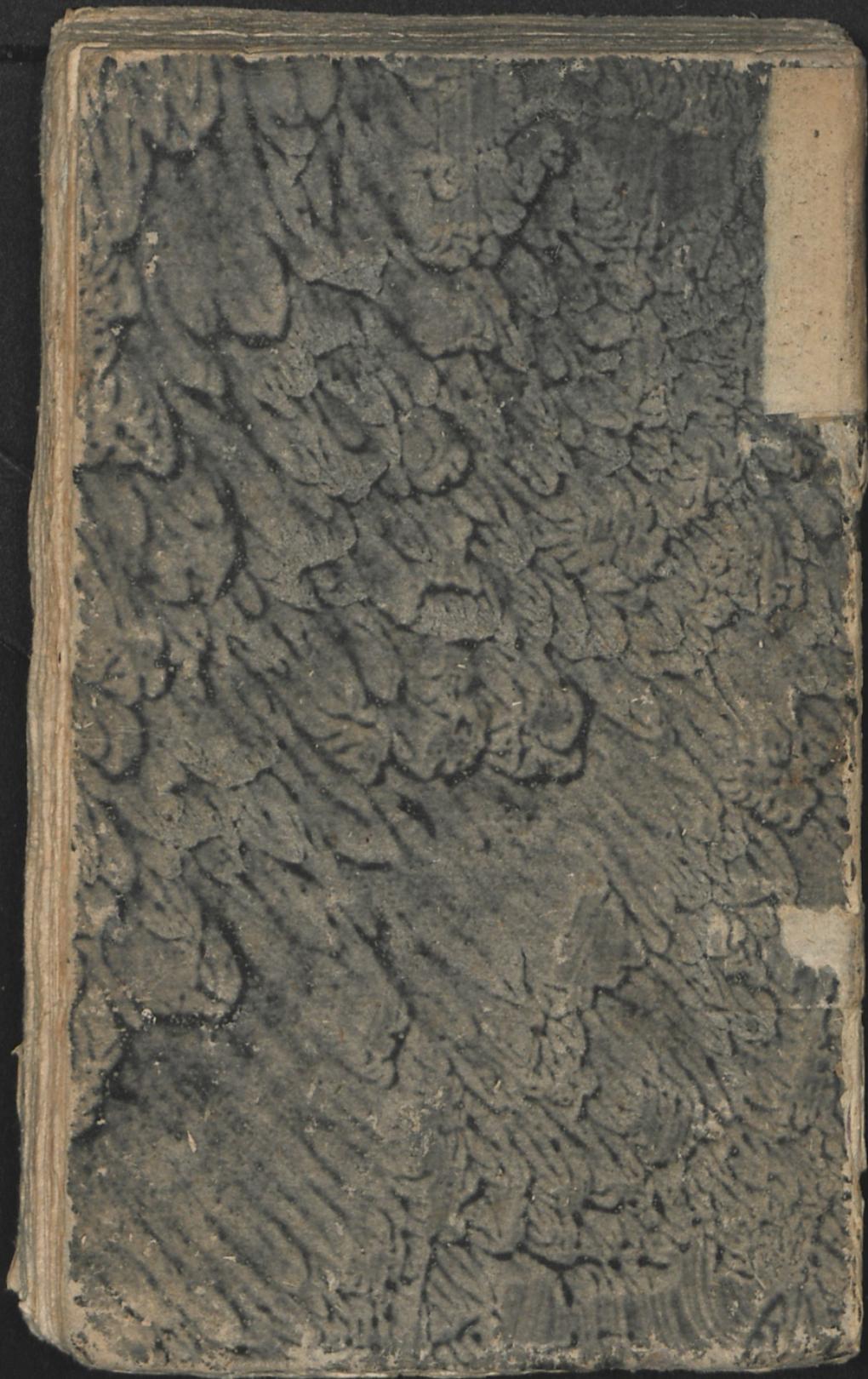
23) ...

24) ...

25) ...

26) ...







Franz Joseph Bodmanns  
Professors zu Mainz  
unpartheiische Gedanken  
über  
die reichsritterschaftliche  
**Mobiliarabzugsfreiheit**  
und den  
Sinn des leopoldinischen Privilegiums  
vom Jahr 1666.

---

Ma i n z,  
in der kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung,  
1791.

